

JIHOČESKÁ UNIVERZITA V ČESKÝCH BUDĚJOVICÍCH  
FILOZOFICKÁ FAKULTA  
ÚSTAV ČESKO-NĚMECKÝCH AREÁLOVÝCH STUDIÍ A GERMANISTIKY

BAKALÁŘSKÁ PRÁCE

DISKUSSIONEN ÜBER ETHNISCHE MINDERHEITEN AM BEISPIEL  
ÖSTERREICHS

Vedoucí práce: Dr. habil. Jürgen Eder

Autor práce: Jana Hlaváčková

Studijní obor: Evropská teritoriální studia – ČR a německy mluvící země

Ročník: 3

2013

Prohlašuji, že svoji bakalářskou práci jsem vypracovala samostatně, pouze s použitím pramenů a literatury uvedených v seznamu citované literatury.

Prohlašuji, že v souladu s § 47b zákona č. 111/1998 Sb. v platném znění souhlasím se zveřejněním své bakalářské práce, a to v nezkrácené podobě elektronickou cestou ve veřejně přístupné části databáze STAG provozované Jihočeskou univerzitou v Českých Budějovicích na jejích internetových stránkách, a to se zachováním autorského práva k odevzdanému textu této kvalifikační práce. Souhlasím dále s tím, aby toutéž elektronickou cestou byly v souladu s uvedeným ustanovením zákona č. 111/1998 Sb. zveřejněny posudky školitele a oponentů práce i záznam o průběhu a výsledky obhajoby kvalifikační práce. Rovněž souhlasím s porovnáním textu mé kvalifikační práce s databází kvalifikačních prací Theses.cz provozovanou Národním registrem vysokoškolských kvalifikačních prací a systémem na odhalování plagiátů.

České Budějovice 13. května 2013

.....

## **DANKSAGUNG**

An dieser Stelle bedanke ich mich bei dem Leiter dieser Bachelorarbeit Herrn Dr. habil. Jürgen Eder für seine wertvolle Ratschläge, Bemerkungen und unendliche Geduld, die mir beim Schreiben dieser Arbeit halfen.

## ANOTACE V ČESKÉM JAZYCE

Předmětem bakalářské práce je popsání a posouzení vztahu Rakouské republiky k jejím národnostním tzv. autochtonním menšinám, které definuje menšinový zákon z roku 1976. Autorka se v teoretické části zaměří na legislativní úpravu na mezinárodní a národní úrovni ve vztahu k ochraně etnických menšin a komparuje tuto menšinovou politiku s Českou republikou. V praktické části se bude věnovat stručně historickému pozadí každé autochtonní menšiny a zároveň popíše jejich aktuální situaci, jejich každodenní problémy - zda dochází k naplnění jejich menšinových práv v každodenním životě. V závěru práce nastíní a zhodnotí autorka z nabytých poznatků předpokládaný vývoj této problematiky v budoucnosti.

**KLÍČOVÁ SLOVA:** Rakousko; menšinový zákon; národnostní menšina; autochtonní menšina; příslušník; menšinový jazyk.

## **ANNOTATION (ENGLISH)**

The subject of the Bachelor thesis is to describe and assess the relationship of the Republic of Austria to the minorities, so called the indigenous minorities, which the Minority Act of 1976 defines. In the theoretical part the author will focus on legislative changes at the international and national level in relation to the protection of the ethnic minorities and she compares this minority politics with the Czech Republic. The practical part will be devoted to the brief historical background of each indigenous minorities, and at the same time the author will describe their current situation, their everyday problems - whether there is a fulfillment of their minority rights in everyday life. In conclusion, the author will outline and evaluate the expected development of this issue in the future from the acquired knowledge.

**KEYWORDS:** Austria; minority law; minority; indigenous minority; member; the minority language.

## **ANNOTATION (DEUTSCH)**

Der Gegenstand der Bachelorarbeit ist die Beschreibung und das Auswerten des Verhältnisses der Republik Österreich zu ihren nationalen sog. autochthonen Minderheiten, die das Volksgruppengesetz aus dem Jahr 1976 definiert. Die Autorin orientiert sich im theoretischen Teil auf die legislative Regelung auf der internationalen und nationalen Ebene im Verhältnis zum Schutz der ethnischen Minderheiten und vergleicht diese Minderheitenpolitik mit der Tschechischen Republik. Im praktischen Teil widmet sie sich kurz dem historischen Hintergrund jeder autochthonen Volksgruppe und zugleich beschreibt sie ihre aktuelle Situation, ihre alltäglichen Probleme - ob es zur Erfüllung ihrer Minderheitenrechte im Alltagsleben kommt. Zum Schluss der Arbeit entwirft und wertet die Autorin aus den erworbenen Erkenntnissen die erwartete Entwicklung dieser Problematik aus.

**SCHLÜSSELWÖRTER:** Österreich; Volksgruppengesetz; nationale Minderheit; autochthone Volksgruppe; Angehörige; Minderheitensprache.

# INHALT

EINLEITUNG .....	9
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	11
1 RECHTLICHE GRUNDLAGE.....	12
1.1 INTERNATIONALE EBENE .....	12
1.1.1 DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN .....	14
1.1.2 DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN .....	14
1.2 VERFASSUNGSSCHUTZ DER MINDERHEITEN.....	16
1.3 BUNDESGESETZE UND VERORDNUNGEN .....	19
1.4 LANDESGESETZE.....	20
1.5 JUDIKATUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES .....	21
1.6 ZUSAMMENFASSUNG: RECHTE DER VOLKSGRUPPE .....	22
2 VERGLEICH MIT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK .....	23
2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DER MINDERHEITENPOLITIK IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK .....	23
3 DISKUSSIONEN ÜBER DIE VOLKSGRUPPEN IN ÖSTERREICH.....	28
3.1 ROMA.....	30
3.1.1 DIE AUTOCHTHONE VOLKSGRUPPEN DER ROMA .....	31
3.1.2 AKTUELLE SITUATION DER ROMA .....	32
3.2 SLOWENEN IN KÄRNTEN .....	33
3.2.1 AKTUELLE SITUATION DER SLOWENEN .....	33
3.3 BURGENDLÄNDISCHE KROATEN.....	36
3.3.1 AKTUELLE SITUATION DER BURGENLÄNDISCHEN KROATEN	36
3.4 UNGARN.....	38
3.4.1 AKTUELLE SITUATION DER BURGENLÄNDISCHEN UNGARN.	39

3.5	TSCHECHEN IN WIEN.....	41
3.5.1	AKTUELLE SITUATION DER TSCHECHEN.....	42
3.6	SLOWAKEN IN WIEN.....	45
3.6.1	AKTUELLE SITUATION DER SLOWAKEN IN WIEN .....	46
3.7	WEITERE KENNTNISSE ÜBER VOLKSGRUPPEN .....	47
4	ZUKUNFTSPERSPEKTIVE .....	51
	SCHLUSS.....	54
	QUELLENVERZEICHNIS .....	58



## **EINLEITUNG**

Der Zerfall von Vielvölkerstaaten, zwei Weltkriege, neue Grenzziehungen und die Entstehung demokratischer Staaten nach dem Ende der Sowjetunion haben Europa im letzten Jahrhundert geprägt. Deshalb ist die Problematik des Minderheitenschutzes durch die geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts relativ spät aufgetaucht.

Aus dem Thema dieser Arbeit geht hervor, dass ich meine Aufmerksamkeit auf die ethnischen Minderheiten, die sich im Gebiet des heutigen Österreich befinden, abziele. Die Arbeit handelt konkret von den nationalen Minderheiten, sog. autochthonen Volksgruppen. Ich verwende in dieser Arbeit die Bezeichnung nationale Minderheit, bzw. Volksgruppe statt der Bezeichnung ethnische Minderheit als sprachliches Äquivalent. Die Arbeit ist in vier Hauptkapitel gegliedert. Der theoretische Teil, der die rechtliche Grundlage mit dem Minderheitenschutz sammelt, ist im ersten und zweiten Kapitel organisiert, der praktische Teil, der sich direkt auf die autochthonen Volksgruppen in Österreich konzentriert, im dritten und vierten Kapitel dieser Arbeit.

Das Ziel des ersten Kapitels ist die Findung der rechtlichen Grundlagen für den Minderheitenschutz auf der internationalen Ebene, zu dem Österreich beiträgt. Weiter die Nennung der rechtlichen Grundlagen für den Minderheitenschutz in den Rechtsnormen Österreichs. Fällt der Minderheitenschutz nur in die Kompetenz des Bundes oder können die einzelnen Bundesländer diesen Bereich beeinflussen? Sind in Österreich einige spezifische Rechtsnormen für die autochthonen Volksgruppen gültig?

Das Ziel des zweiten Kapitels ist die Komparation der österreichischen und tschechischen rechtlichen Grundlagen. Hat die Tschechische Republik eigene Dokumente für den Minderheitenschutz? Begannen die beiden Länder den Minderheitenschutz im gleichen Zeitraum zu behandeln? Bezieht die tschechische und österreichische Minderheitenpolitik auf die gleichen internationalen Quellen?

Im dritten Kapitel konzentriere ich mich auf die sechs autochthonen Volksgruppen, die das Volksgruppengesetz aus dem Jahr 1976 definiert. Das Ziel des dritten Kapitels ist die Feststellung der demographischen, geografischen Merkmale jeder autochthonen Volksgruppe. Welche Rechte und Möglichkeiten werden Minderheiten in Bezug auf die Verwendung ihrer Minderheitensprache in der Praxis zugesprochen?

Das vierte Kapitel bringt einen Blick in die Zukunft. Das Ziel ist die Gestaltung der positiven oder negativen Prognosen über die Zukunft der autochthonen Volksgruppen in Österreich.

Dieses Thema habe ich gewählt, weil es mit meinem Studienfach zusammenhängt und weil ich vermute, dass die Problematik der nationalen Minderheiten in Österreich zu Lasten der Problematik der nationalen Minderheiten in Deutschland vernachlässigt wird. Auch die tschechische Wissenschaft widmete sich diesem Thema nicht bis jetzt zumindest. Die erforderlichen relevanten Buchpublikationen über die Problematik der Minderheitenrechte der österreichischen Volksgruppen sind nicht leicht zu bekommen, deshalb schreibe ich meine Bachelorarbeit aus den relevanten Internetquellen und aus den Vorlesungen, die ich im Rahmen meines Studienfachs an der Philosophischen Fakultät der Südböhmischen Universität in Budweis besuchte. Zur Zitierung benütze ich die Methode der Anmerkungen unter dem Strich, die sich mit dem Literaturverzeichnis am Ende dieser Arbeit kombiniert.

Der Nutzen dieser Arbeit ist für die anderen Studenten, die sich mit dieser Problematik beschäftigen - als Verbesserung ihres Überblicks.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
Nr.	Nummer
ORF	Österreichischer Rundfunk
RÜK	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGG	Volksgruppengesetz
z. B.	zum Beispiel

# 1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Schwerlich würden wir in Europa einen Staat suchen, auf dessen Gebiet keine Minderheiten leben. Ihr Schutz war in der Vergangenheit nicht zu selbstverständlich, und bis zum heutigen Tag laufen bedeutende Änderungen.

In Österreich leben autochthone Minderheiten bzw. Volksgruppen, die auf Basis der Verfassung einen besonderen Schutz genießen. Für die Rechtsposition von Minderheiten sind die Vorschriften von besonderer Bedeutung, durch die den Minderheiten spezifische Sonderrechte eingeräumt werden. Volksgruppenangehörige haben als österreichische Staatsangehörige auch dieselben Rechte wie jede/r andere österreichische Staatsbürger/in.<sup>1</sup>

Das österreichische Volksgruppenrecht ist sowohl auf der nationalen Ebene, als auch der internationalen Ebene reguliert.

## 1.1 INTERNATIONALE EBENE

Früher existierte keine internationale Regelung zum Schutz nationaler Minderheiten, die Probleme mussten die Staaten selbst lösen.

Die völkerrechtlichen Dokumente sind in der Gegenwart die Quelle einer rechtlichen Regulation zum Schutz der Minderheiten. Die Hauptmittel sind bilaterale Verträge, die konkrete Rechte der Minderheit, gehörig zu einem Vertragspartner, aber lebend in einem Gebiet des zweiten Vertragspartners, regulieren. Weiter sind Rahmenübereinkommen mit einem großen Maß der Willensfreiheit für einen Signatar und multilaterale Verträge, die scheinbar ein ideales Mittel zu einer Sicherstellung des Schutzes nationaler Minderheiten sind. Sie bestimmen nämlich konkrete Pflichten der Vertragsparteien.<sup>2</sup>

Die Anfänge des Schutzes der nationalen Minderheiten werden mit dem Schutz der Menschenrechte verbunden. Die Verlegung der Grundlage im internationalen Feld erwarb die Organisation der Vereinten Nationen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** wurde offiziell von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 angenommen. Es geht

---

<sup>1</sup> Die österreichische Rechtslage. *BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH* [online]. [Stand 2013-03-06]. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3515/default.aspx>.

<sup>2</sup> PETRŮ, Ivo, JUDr. Mgr. Ph.D. *Evropské právo*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

um ein rechtsunverbindliches Dokument, das immerzu noch als Ausgangspunkt für alle internationalen Menschenrechtsabkommen dient. Die Allgemeine Erklärung inspirierte die nachfolgende Entstehung nicht nur eines rechtverbindlichen internationalen Abkommens zum Schutz der Menschenrechte, sondern auch die einzelnen Staaten, die in ihre Verfassungen nationale Menschenrechte eingliedert haben.<sup>3</sup> Unter ihnen fehlt auch Österreich nicht.

Wortlaut, Artikel 1:

*„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“<sup>4</sup>*

Artikel 2 :

*(1) „Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.“<sup>5</sup>*

In der Gegenwart ist die europäische Politik gegen nationale Minderheiten auf die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, gleichen Schutz vor dem Gesetz und die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Mehrheit der Bevölkerung des Staates anerkannt sind, gegründet. Als verbindliches Prinzip gibt es den Schutz der Minderheitensprachen und -kultur.

Für Österreich sind zwei völkerrechtliche Dokumente im europäischen Feld zu grundlegend – das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (RÜK)** und die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**.

---

<sup>3</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

<sup>4</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. *IGFM* [online]. [Stand 2013-03-12]. Genommen aus: <http://www.igfm.de/Allgemeine-Erklärung-der-Menschenrechte.89.0.html#content29>.

<sup>5</sup> Ebenda.

### 1.1.1 DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** wurde am 1. Februar 1995 in Straßburg vom Europarat ausgerufen und ist für Österreich am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.<sup>6</sup>

Wir müssen uns einer Sache bewusst werden, dass das RÜK keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten enthält. Einzelne Vertragsstaaten können in ihrem Interesse bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Es geht um die gesamte rechtsverbindliche Vorschrift für den Schutz nationaler Minderheiten.

Beteiligte Staaten verpflichten sich zum Schutz der Personen, die zu einer Minderheit gehören, und zwar in allen Gebieten des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens. Dieser Schutz bezieht sich auch auf die Erhaltung und die Entwicklung ihre Kultur und Identität. Die Hauptverpflichtungen sind:

- keine Diskrimination,
- Erhaltung und Entwicklung der Kultur, Religion, Sprache und Traditionen,
- Sprachfreiheit (z. B. Verwendung der Minderheitensprachen im Privatleben, topographische Namen in der Minderheitensprache, ...),
- Ausbildung (z. B. Unterricht und Lehrmaterial in der Minderheitensprache, ...),
- Zwangsassimilationsverbot,
- Teilnahme am öffentlichen Leben.<sup>7</sup>

### 1.1.2 DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** ist ein multilaterales Abkommen im Rahmen des Europarates. Gegenwärtig geht es um ein einziges Dokument, das sich der auf einen Schutz zu den historischen Regional- oder Minderheitensprachen in Europa orientiert, und zwar so, dass sie die Diskriminierung

---

<sup>6</sup> Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. *BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH* [online]. [Stand 2013-03-06]. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx>.

<sup>7</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-07]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067>.

von diesen Sprachen verbietet und zugleich ihre Existenz unterstützt. Das Ziel der Charta ist es, diese Sprachen als unabdingbarer Teil der europäischen Kultur, insbesondere sprachliches Erbe, zu schützen. Und auch Festsetzung der Bedingungen für Sprecher dieser Sprachen, damit sie sich als legitimer Bestandteil der Mehrheitsgesellschaft, in der sie leben, fühlen. Die Aufmerksamkeit konzentriert sich vor allem auf die Gebiete:

- Kultur (ihre Vielfalt halten und unterstützen),
- Ausbildung (z. B. Jugendarbeit, ...),
- Justiz,
- öffentliche Verwaltung,
- Massenmedien,
- soziales Leben.

Mit 1. Oktober 2001 trat die Sprachencharta für Österreich völkerrechtlich in Kraft.<sup>8</sup>

Diese zwei Dokumente sind nicht die einzigen völkerrechtlichen Instrumente, aus denen Österreich im multilateralen Rahmen Minderheitenschutzverpflichtungen aus internationalen Instrumenten übernommen hat. Es geht auch um die **Europäische Menschenrechtskonvention**. In diesem Vertrag sind grundlegende Menschenrechte verankert wie z. B. das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf ein faires Gerichtsverfahren, auf Achtung der Privatsphäre, oder das Verbot der Diskriminierung. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist für Österreich gemäß Bundes- Verfassungsgesetzes mit Verfassungsrang ausgestattet.<sup>9</sup>

Der Erwähnung ist der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** wert, der so genannt Zivilpakt. Österreich ratifizierte den Vertrag im Jahr 1978 unter Vorbehalt des toten Rechts, da die Ausführungsgesetze fehlen.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. *BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH* [online]. [Stand 2013-03-06]. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3517/default.aspx>.

<sup>9</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-12]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>.

<sup>10</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-12]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>.

## 1.2 VERFASSUNGSSCHUTZ DER MINDERHEITEN

Schon auf der Grundschule lernte ich, was eine Verfassung ist und was sie für einen Staat bedeutet. Ich behielt im Gedächtnis, dass die Verfassung ein Grundgesetz des Staates und höchste Rechtsnorm seiner Rechtsordnung ist. Nicht zuletzt geht es um Grundlagen für Demokratie.

Die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes beruhen auf völkerrechtlichen Verpflichtungen (Friedensvertrag 1919 und Staatsvertrag 1955), die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingehen musste. Meiner Meinung nach ist aber die einzige Verfassungsbestimmung - Artikel 19 des **Staatsgrundgesetzes** aus dem Jahre 1867 über die allgemeinen Rechte - noch wesentlicher. Dieses Gesetz gab allen Bürgern schon in der Monarchie wichtige Rechte. Dazu zählen die Gleichheit vor dem Gesetz, der Schutz der Privatsphäre und die Freiheit von Wissenschaft und Kunst. Bis heute wurde Artikel 19 nicht ausdrücklich aufgehoben.<sup>11</sup>

Wortlaut, Artikel 19:

*„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“<sup>12</sup>*

Nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflichtete sich Österreich im **Staatsvertrag von Saint Germain en Laye** vom 10. September 1919 den festgeschriebenen Schutz der Minderheiten als Grundgesetz anzuerkennen. Artikel

---

<sup>11</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Staatsgrundgesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>.

<sup>12</sup> Staatsgrundgesetz Art. 19. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12000058&ResultFunctionToken=09d21d56-30e3-4eb1-9434-c081c60db234&Position=1&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=Staatsgrundgesetz&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=08.03.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>



66, 67 verlangt die Gleichbehandlung von Minderheiten und Angehörigen der Mehrheit und verbietet die Diskriminierung von Minderheiten.

Artikel 66:

*(1) „Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.“<sup>13</sup>*

Wortlaut, Artikel 67:

*„Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu eben.“<sup>14</sup>*

Aber ich meine, dass obenerwähnter Artikel, trotz der Zusicherung öffentlicher Mittel für Erziehung, Religions- und Wohltätigkeitszwecke, als Minderheitenschutz als wenig effektiv ist, weil er keine Anerkennung der Minderheiten als solche enthält.

Ein wichtiger Meilenstein für Österreich war die Unterzeichnung des **Staatsvertrags von Wien** am 15. Mai 1955 durch die Siegermächte des II. Weltkriegs.<sup>15</sup> Mit diesem Staatsvertrag erlangte Österreich seine volle Souveränität, Menschen ihre Menschenrechte und die Minderheiten erlangten spezifische Rechte im Verfassungsrang (Artikel 7: Absätze 2 – 4). Der Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages beinhaltet die wichtigsten Minderheitenschutzbestimmungen für die Burgenländischen Kroaten - die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Burgenland. Z. B. Gemäß Artikel 7, Absatz 2 haben die Angehörigen dieser Volksgruppen Anspruch auf

---

<sup>13</sup> Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919. *BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=33762>.

<sup>14</sup> Ebenda.

<sup>15</sup> Staatsvertrag von Wien Präambel. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR30002357/NOR30002357.html>.

Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.<sup>16</sup>

Artikel 6:

(1) „Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuss der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.“<sup>17</sup>

Artikel 7:

(3) „In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.“<sup>18</sup>

Diesen Absatz wählte ich, weil seine reale Auswirkung im 3. Kapitel dieser Arbeit gezeigt wird.

Wir dürfen auch nicht das **Bundes-Verfassungsgesetz**, konkret Artikel 8, weglassen. Obwohl die Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte haben, bleibt die Staatssprache der Republik die deutsche Sprache. Aber Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind von Republik (Bund, Länder und Gemeinden) zu achten, zu sichern und zu fördern.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Staatsvertrag von Wien Art. 7. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12005177/NOR12005177.html>.

<sup>17</sup> Staatsvertrag von Wien Art. 6. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12005176/NOR12005176.html>.

<sup>18</sup> Staatsvertrag von Wien Art. 7. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12005177/NOR12005177.html>

<sup>19</sup> Bundes- Verfassungsgesetz Art. 8. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-08]. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40066723/NOR40066723.html>.

### 1.3 BUNDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

Österreich ist eine neutrale, föderale, parlamentarisch-demokratische Republik, die aus neun Bundesländern besteht. Jedes Bundesland ist durch eine Landesregierung verwaltet, an deren Spitze ein Landeshauptmann steht. Deshalb finden Gesetzgebungsverfahren nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene statt. Die wichtigsten Kompetenzen zum Schutz der Minderheiten fallen in die Kraft des Bunds.

Ein Bundesgesetz, das über Minderheitenproblematik handelt, heißt **Volksgruppengesetz (VGG)**. Dieses Gesetz stammt aus dem Jahr 1976 und definiert die Rechtstellung von Volksgruppen in Österreich. Es regelt Fragen der Volksgruppenförderung, der Volksgruppensprachen als zusätzliche Amtssprache in bestimmten Gebieten sowie die Frage der Volksgruppenbeiräte. Aus dem Gesetz schlagen wir auch Kriterien zur Definition einer Volksgruppe nach, die festgelegt werden.

Abschnitt I., Paragraph 1:

(1) *„Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.“*<sup>20</sup>

(2) *„Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.“*<sup>21</sup>

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen und daher als Volksgruppen anerkannt sind, ist im Gesetz nicht ausgesagt.

Und bisher nicht geregelt sind darin die Bereiche des Minderheitenschulwesens und der Medien in Minderheitensprachen. Die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sollen durch folgende Instrumentarien gewährleistet werden:

---

<sup>20</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-09]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>.

<sup>21</sup> Ebenda.

- Einrichtung von Volksgruppenbeiräten zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten,
- Volksgruppenförderung durch Geldleistungen oder andere Unterstützungsmaßnahmen,
- zweisprachige topographische Bezeichnungen in festgelegten Gebietsteilen,
- bei bestimmten Dienststellen und Behörden kann die Sprache der Volksgruppe als Amtssprache gebraucht werden.<sup>22</sup>

Im Jahr 2000 wurden die grundlegenden Rechte der Volksgruppen in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen.

Ich darf nicht unterlassen, die nachfolgenden Durchführungsverordnungen zum Volksgruppengesetz erwähnen, die in Geltung sind. Aufgrund der hohen Menge entschied ich mich aber keine Beispiele zu anführen.

Es hat den Anschein, dass ein weiteres Gesetz, und zwar das **Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk**, nichts gemeinsam mit der Minderheitenproblematik hat. Aber das Gegenteil ist wahr. Das ORF-Gesetz legt besondere Aufträge zur Verbreitung von Programmen in den Sprachen der autochthonen Volksgruppen für den ORF fest (Paragraph 5, Absatz 1 und 2).<sup>23</sup>

## 1.4 LANDESGESETZE

Wie es schon im vorherigen Kapitel erwähnt wurde, ist Österreich ein Bundesstaat, der aus dem Bund und den neun Bundesländern besteht – wie im Bundes-Verfassungsgesetz angegeben wird:

Artikel 2 (Absatz 1, 2):

*„Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.“*<sup>24</sup>

---

<sup>22</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-09]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>.

<sup>23</sup> ORF-Gesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-09]. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40119446/NOR40119446.html>.

<sup>24</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-11]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>.

**Abbildung Nr. 1:** Bundesländer in Österreich



Quelle: [http://de.academic.ru/pictures/dewiki/65/Austria\\_states\\_german.png](http://de.academic.ru/pictures/dewiki/65/Austria_states_german.png), 8. 3. 2013.

Der bundesstaatliche Charakter Österreichs ergibt sich unter anderem aus der Einrichtung einer relativ autonomen Landesgesetzgebung. Die Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern bildet das Kernstück der bundesstaatlichen Struktur.<sup>25</sup> Ich verstehe unter dem Begriff Landesrecht das Recht eines Bundeslandes in Abgrenzung zu dem vom Bund (Staat) gesetzten Bundesrecht. So können die Landesgesetzgeber in fassbaren Bereichen (z. B. Baurecht, Jagdrecht, Kinderbetreuung, Tourismus, Hundehaltegesetz, ...) eigenes Landesrecht schaffen.

Jedes Bundesland sorgt für den Minderheitenschutz nach eigener Notwendigkeit (Das burgenländische Kindergartengesetz, Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, ...).

## **1.5 JUDIKATUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**

Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) kommt bei der Verwirklichung der Minderheitenrechte schon jahrelang eine wichtige, wenn nicht sogar entscheidende Bedeutung zu. Er entscheidet in der Problematik des Minderheitenschutzes vor allem über Schulwesen, Amtssprache und Topographie.

---

<sup>25</sup> KUBATOVÁ PITROVÁ, Miroslava, PhDr. Ph.D. *Politika a společnost*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2010/2011.

Allen diesen Normen ist gemeinsam, dass sie eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten.<sup>26</sup>

## 1.6 ZUSAMMENFASSUNG: RECHTE DER VOLKSGRUPPE

Dieses Kapitel füge ich in meiner Arbeit zur besseren Kenntnis in den wichtigsten Minderheitenrechten ein.

Aus dem RÜK ergeben sich für die Volksgruppe folgende Rechte auf:

- Kommunikationsfreiheit (auch in der Volksgruppensprache),
- eigene Medien (Förderung des Zugangs zu Medien),
- Namensführung in der Volksgruppensprache,
- Verwendung der Volksgruppensprache bei Gerichtsverhandlungen.<sup>27</sup>

Im VGG ist enthalten - das Recht auf:

- Einrichtung von Volksgruppenbeiräten im Bundeskanzleramt zur Beratung der Bundesregierung in Volksgruppenangelegenheiten,
- Volksgruppenförderung durch den Bund,
- Verwendung der Volksgruppensprache in öffentlichen Behörden und Ämtern.<sup>28</sup>

Beide Dokumente behandeln die Rechte auf:

- topografische Bezeichnungen in der Volksgruppensprache (Ortstafeln),
- Verwendung der Volksgruppensprache in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen in Heimatgemeinden,
- Unterricht in der Volksgruppensprache (in Kindergärten und Schulen).

---

<sup>26</sup> KUBATOVÁ PITROVÁ, Miroslava, PhDr. Ph.D. *Politika a společnost*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2010/2011.

<sup>27</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-21]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067>.

<sup>28</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-09]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006062>.

## **2 VERGLEICH MIT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

Das Thema dieser Arbeit heißt Diskussionen, deshalb bleibe ich für eine Weile bei dem Begriff Minderheit und seine Definition.

Was verstehe ich unter dem Begriff Minderheit? Aus meinen Erfahrungen stelle ich mir einen kleineren bestimmten Teil der Bevölkerung des jeweiligen Staates vor, für den ethnische Verschiedenheiten typisch sind (Sprache, Kulturtradition, Religion, ...). Ich wage nicht selbst diesen Begriff zu definieren.

Es gibt immer schwarz und weiß, Rück- und Oberseite, rechts und links, immer einen zweifachen Gesichtspunkt, wie man sich nationale Minderheit definiert - aus dem Gesichtspunkt der nationalen Gesetzgebung und der kulturellen Zusammenhänge.

In den kulturellen Zusammenhängen geht es um jede Gruppe von Personen, die sich durch bedeutende ethnische Zeichen von der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet, die nicht die Nationalidentität der Mehrheitsgesellschaft aufnimmt und die ethnisches Bewusstsein hat. Nationale Minderheit kann ihre Identität aus der ethnischen, sprachlichen, religiösen oder kulturellen Basis im Sinn der Kulturtradition ableiten. In den gesetzgebenden Zusammenhängen liegt die Definition in den Angelegenheiten der Rechtskriterien einzelnen Staaten. Nationale Minderheit wird also gesellschaftlich und politisch bedingt, und deshalb zweideutig und veränderlich in der Zeit.<sup>29</sup>

Im Prinzip gibt es keine einheitliche, in juristischer Sprache auf breiter internationaler Ebene eingesetzte Definition der nationalen Minderheiten. Auch in der Europäischen Union ist die Definition dieses Begriffs den einzelnen Regierungen belassen - als interne Angelegenheit des Landes.

### **2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DER MINDERHEITENPOLITIK IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

Nach dem Sturz des kommunistischen Regimes im November 1989 änderte sich die Verfassungs- und Rechtsordnung schnell in Richtung der Wiederstellung eines demokratischen Rechtsstaats. Die Tschechische Republik begann sich mit der Frage

---

<sup>29</sup> SMYČKOVÁ, Lenka. Ochrana národnostních menšin v EU/ES. Brno, 2006. Bakalářská práce. Masarykova univerzita, Fakulta sociálních studií, Katedra mezinárodních vztahů a evropských studií. Genommen aus: [http://is.muni.cz/th/99680/fss\\_b/Smyckova\\_Bc\\_prace.pdf](http://is.muni.cz/th/99680/fss_b/Smyckova_Bc_prace.pdf).

zum Minderheitenschutz sofort nach ihrer Entstehung am 1. Januar 1993 zu beschäftigen.

Zu den wichtigsten Verfassungsartikeln, die sich auf die Frage des Minderheitenschutzes beziehen, gehört gleich Artikel 1., wo steht:

Artikel 1:

(1) *„Die Tschechische Republik ist ein auf der Achtung vor Menschen- und Bürgerrechten und Freiheiten beruhender souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat.“*<sup>30</sup>

Als Grundlage ihrer nationalen Minderheitenpolitik übernahm sie die **Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten**, die als gemeinsames Dokument der Tschechoslowakischen Föderativen Republik zum Jahreswechsel 1990 - 1991 entstand. Diese Charta bildet zusammen mit der Verfassung und den Verfassungsgesetzen die Verfassungsordnung. Genauso wie in Österreich sind in Tschechien die Grundrechte verfassungsrechtlich gewährleistete personale Rechte (z. B. jeder, niemand, Ausländer, nationale Minderheit, Kinder, Behinderte, ...):

- Freiheitsrechte (im Sinn: Freiheiten von),
- politische Rechte (im Sinn: Freiheiten zu),
- Rechte der nationalen und der ethnischen Minderheiten,

Wortlaut, Artikel 24:

*„Die Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit darf niemandem zur Benachteiligung werden.“*<sup>31</sup>

Artikel 25:

(2) *„Den Bürgern, die zu den nationalen oder ethnischen Minderheiten gehören, wird unter gesetzlich festgelegten Bedingungen ebenfalls das Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache, das Recht, ihre Muttersprache im amtlichen Verkehr zu benützen, das*

---

<sup>30</sup> Ústava ČR. PSP ČR [online]. [Stand 2012-03-15]. Genommen aus: <http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>.

<sup>31</sup> Listina základních práv a svobod. PSP ČR [online]. [Stand 2012-03-15]. Eigene Übersetzung J.H. Genommen aus: <http://www.psp.cz/docs/laws/listina.html>.



*Recht, sich an der Behandlung aller ihre nationalen und ethnischen Minderheiten betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen gewährleistet..*<sup>32</sup>

- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Justizrechte.<sup>33</sup>

Die Charta garantiert, dass die Grundrechte allen Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion usw. gewährleistet werden. Wie in Österreich, so in Tschechien sind die Grundrechte von großer Bedeutung für die Bürger und für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

Die Charta erkennt den Angehörigen der nationalen Minderheit kollektive und individuelle Rechte an. Sie unterscheidet zwischen nationalen und ethnischen Minderheiten, diesen Unterschied definiert sie aber nicht. Eine solche Definition fehlt in der tschechischen Rechtsordnung fehlt, während in Österreich nationale und ethnische Volksgruppe kommt gleich. Zu diesem Zeitpunkt existierte noch kein allgemeines Gesetz über nationale Minderheiten und ihre Position in der Tschechischen Republik.

Die Regierung der Tschechischen Republik formulierte die Prinzipien der Minderheitenpolitik im Dokument **Konzept des Regierungsherantretens an Fragen der nationalen Minderheiten in der Tschechischen Republik** (1994). Dieses politische Dokument ist nicht rechtsverbindlich, aber stellte die Grundsätze der Minderheitenpolitik, zuzüglich Minderheitenstellung und Schutz ihrer Rechte, fest.<sup>34</sup>

Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten regelt in Tschechien das **Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten**, das am 2. August 2001 in Kraft trat.<sup>35</sup> Dieses Gesetz betont die Definition einer nationalen Minderheit und den Begriff Angehörige einer nationalen Minderheit. Den rechtlichen Rahmen beeinflussten auf der internationalen Ebene das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** und die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**, auf nationale Ebene obenerwähnte die **Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten**.

---

<sup>32</sup> Listina základních práv a svobod. *PSP ČR* [online]. [Stand 2012-03-15]. Eigene Übersetzung J.H. Genommen aus: <http://www.psp.cz/docs/laws/listina.html>.

<sup>33</sup> Ebenda.

<sup>34</sup> Informace o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin. *VLÁDA ČR* [online]. [Stand 2012-03-15]. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/cz/ppov/tnm/informace-o-plneni-zasad-stanovenych-ramcovou-umluvou-1406/>.

<sup>35</sup> Specifická zákonná úprava - menšinový zákon. *VLÁDA ČR* [online]. [Stand 2012-03-14]. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/scripts/detail.php?id=16438>.

Wortlaut, Paragraph 2:

(1) *„Eine nationale Minderheit ist eine Gemeinschaft von Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, die auf dem Gebiet der jetzigen Tschechischen Republik leben, sich von den sonstigen Staatsangehörigen zumeist durch ihren gemeinsamen ethnischen Ursprung, ihre Sprache, Kultur und Tradition unterscheiden, eine zahlenmäßige Minderheit der Bevölkerung darstellen und gleichzeitig ihren Willen bekunden, zum Zwecke der gemeinsamem Bemühung um die Bewahrung und Weiterentwicklung der eigenen Identität, Sprache und Kultur und gleichzeitig zum Zwecke der Erklärung und des Schutzes der Interessen ihrer Gemeinschaft, die auf historischen Grundlagen entstanden ist, als nationale Minderheit angesehen zu werden.“*<sup>36</sup>

(2) *„Ein Angehöriger einer nationalen Minderheit ist ein Staatsangehöriger der Tschechischen Republik, der sich zu einer anderen als der tschechischen Nationalität bekennt und seinen Wunsch äußert, als Angehöriger einer nationalen Minderheit, zusammen mit anderen, die sich zu der gleichen Nationalität bekunden, angesehen zu werden.“*<sup>37</sup>

Im Vergleich zu Österreich, wo das **Volksgruppengesetz** aus dem Jahr 1976 stammt, hat die Tschechische Republik 25 Jahre Rückstand. Dieser Rückstand wurde vor allem durch die politische Situation verursacht. Tschechien fiel in die Einflussphäre des Ostblocks, und bis 1989 war hier das kommunistische Regime eingerichtet, während Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg in vier Besatzungszonen eingeteilt wurde. Dieser Zustand dauerte bis 1955. Im Mai wurde Österreich zu einem souveränen Staat und im Oktober nahm der Nationalrat ein Verfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs an.<sup>38</sup>

Wenn ich die Definitionen des Begriffs Minderheit, beziehungsweise Volksgruppe in Österreich, vergleiche, meine ich, dass es sich im Grunde um eine stimmige Abgrenzung handelt. Das tschechische Gesetz meldet nur direkt in der Definition, womit eine nationale Minderheit sich unterscheidet. Das österreichische Gesetz enthielt bündige Maßnahmen und definiert nicht den Begriff Angehöriger.

---

<sup>36</sup> Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze. VLÁDA ČR [online]. [Stand 2012-03-14]. Genommen aus: [http://www.vlada.cz/assets/ppov/rnm/dokumenty/vladni-dokumenty/menzakon\\_de\\_1.pdf](http://www.vlada.cz/assets/ppov/rnm/dokumenty/vladni-dokumenty/menzakon_de_1.pdf)

<sup>37</sup> Ebenda.

<sup>38</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

Das Statut der nationalen Minderheit erkennt in Tschechien zurzeit folgende zwölf Minderheiten an: bulgarische, kroatische, ungarische, deutsche, polnische, ruthenische, russische, griechische, slowakische, serbische, ukrainische und die Minderheit der Roma.<sup>39</sup> In Österreich sind die Voraussetzungen (Paragraph 1, Absatz 2) des **Volksgruppengesetzes** für folgende Volksgruppen als erfüllt anzusehen: burgenlandkroatische, slowenische, ungarische, tschechische, slowakische und für die Volksgruppe der Roma.<sup>40</sup>

Warum sind Minderheiten in beiden Ländern ähnlich? Beide Länder befinden sich auf dem gleichen Kontinent und haben eine gemeinsame Grenze. Meiner Meinung nach hängt es vor allem mit der historischen Entwicklung zusammen. Die ehemalige Habsburgermonarchie war ein Vielvölkerstaat und ein multikultureller Staat, also kein Mehrheitsvolk und dementsprechend auch keine Minderheiten, obwohl faktisch natürlich in Teilen der Monarchie einige Menschengruppen dominierten. Und es ist klar, dass die gesamte politische Veränderung im Bezug auf den Verfall der Habsburgermonarchie auch eine Veränderung in der Position der kleinen Nationen bedeutete. Die neue Grenze entstand, somit ein Staatsvolk. Aber Bevölkerung des Staates wurde nicht geändert, was die Entstehung der Minderheiten verursachte. Das heutige Österreich und Tschechien waren ihren Bestandteil.

Auf der internationalen Ebene arbeiten Österreich und Tschechien im Schutz der Minderheiten mit internationalen Organisationen zusammen, bei denen sie Mitgliedstaat sind - vor allem mit der Europäischen Union, mit dem Europarat und mit der Organisation der Vereinten Nationen.

---

<sup>39</sup> Národnostní menšiny. *VLÁDA ČR* [online]. [Stand 2013-03-15]. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/cz/pracovni-a-poradni-organy-vlady/rnm/mensiny/narodnostni-mensiny-15935/>.

<sup>40</sup> Volksgruppen. *BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH* [online]. [cit. 2013-03-15]. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3514/default.aspx>.

### 3 DISKUSSIONEN ÜBER DIE VOLKSGRUPPEN IN ÖSTERREICH

Sechs Minderheiten sind insgesamt in Österreich als österreichische autochthone Minderheiten anerkannt worden. Autochthon bedeutet alteingesessen, eingeboren. Diese Bedeutung hängt mit dem österreichischen Volksgruppengesetz zusammen, wo das Prinzip der Beheimatung, d.h. der langen Ansässigkeit, für die Anerkennung als Volksgruppe maßgeblich ist (s. Kapitel 1.3). Namentlich handelt sich um Slowenen, Burgenländische Kroaten, Ungarn, Roma, Tschechen und Slowaken. Österreich bekennt sich zu Wahrung, Förderung und Erhalt ihrer Kulturen und Sprachen. Geschichte, Traditionen, Werte und Erfahrungen der nationalen Volksgruppen können sich von den Werten der österreichischen Mehrheitsgesellschaft unterscheiden. Es ist auch der Anlass für das oft komplizierte Zusammenleben von zwei und mehr Gruppen, die auf einem Gebiet leben, mit unterschiedlichen Werten.

Angehörige der sechs in Österreich anerkannten Volksgruppen leben in fünf Bundesländern, vorwiegend im Osten und Süden des Bundesgebiets. Das Burgenland ist die Heimat der Kroaten und Ungarn, viele von ihnen sind auch nach Wien abgewandert. Die Slowenen siedeln in Südkärnten sowie in einigen Orten der südlichen Steiermark. In Wien und in Niederösterreich leben Tschechen und Slowaken. Die Volksgruppe der Roma lebt vor allem in burgenländischen Gebieten, aber auch in Wien.<sup>41</sup> Für eine bessere Übersicht erstellte ich Tabelle Nr. 1.

---

<sup>41</sup> Die Rechte der Volksgruppen. *PARLAMENT REPUBLIK ÖSTERREICH*. [online]. [Stand 2013-03-18]. Genommen aus: <http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/VOLK/>.

**Tabelle Nr. 1:** Die sechs autochthonen Volksgruppen in Österreich

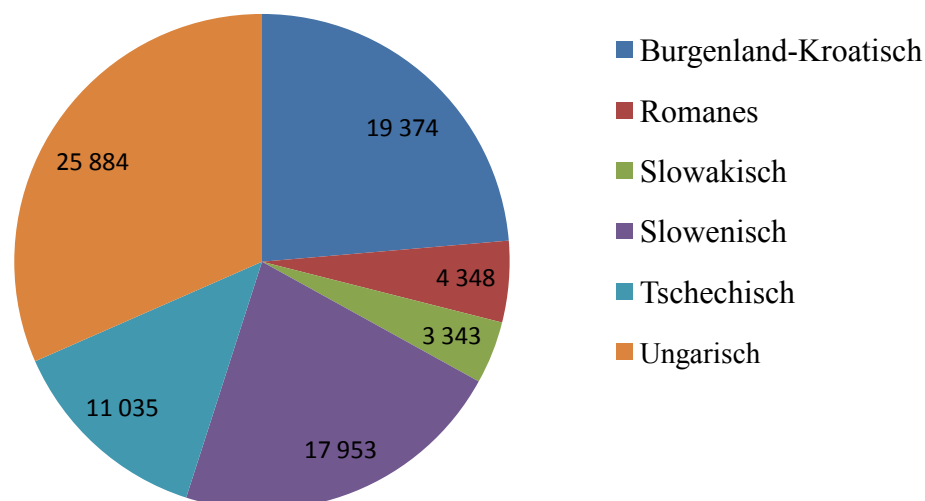
VOLKSGRUPPE	in/im:
Slowenische	Kärnten, Steiermark
Kroatische	Burgenland, Wien
Ungarische	Burgenland, Wien
Roma	Burgenland, (Wien)
Tschechische	Wien, (Niederösterreich)
Slowakische	Wien, (Niederösterreich)

Quelle: Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Wien: Statistik Austria, 2012, S. 17. Genommen aus: [https://www.statistik.at/web\\_de/services/oesterreich\\_zahlen\\_daten\\_fakten/](https://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/), 18. 3. 2013.

Die Sprache ist ein Mittel der Kommunikation. Deshalb ist sie für einzelne Nationen und für verschiedene ethnische Minderheiten, die nicht in ihren Heimatländern leben, so wichtig. Die Sprache ist eine wichtige Voraussetzung für die Existenz der nationalen Volksgruppen.

**Abbildung Nr. 2:** Volkszählung 2001 - Bevölkerung nach Umgangssprache

### Volksgruppensprachen in Österreich



Quelle: Bevölkerung 2001 nach Umgangssprache, Staatsangehörigkeit und Geburtsland. *STATISTIK AUSTRIA* [online]. Eigene Darstellung. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/022896.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022896.html), 24. 3. 2013.

Bei diesem Graph beachten wir, dass er keine Anzahl der Volksgruppenangehörigen abbildet - nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, verlässliche Zahlen über die Gruppengrößen gibt es nicht. Es wurde nach der Umgangssprache von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bei der Volkszählung 2001 gefragt. Burgenland-kroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch sind die gesetzlich geschützten Sprachen autochthoner Minderheiten in Österreich.

Grundlage der Daten, Zahlen und Fakten nehme ich für diese Bachelor-Arbeit aus der Volkszählung 2001, deren Ergebnisse die österreichische Organisation Statistik Austria veröffentlichte. Aktuellere, gesicherte Zahlen gibt es, mangels neuer Volkszählung, nicht.

Ohne Beschreibung eines kurzen historischen Überblicks über die Geschichte der nationalen Volksgruppen in Österreich ist es nicht möglich, ihre aktuelle Situation zu verstehen. Deshalb beschreibe ich bei jeder Volksgruppe in Kürze ihre Übersiedelung.

### **3.1 ROMA**

Roma bilden zusammengenommen die größte ethnische und sprachliche Minderheit Europas, wo immer sie auch leben, sind sie aber in der Minderheit und stehen am Rande der Gesellschaft. Die meisten von ihnen leben in den ärmsten europäischen Ländern. Ein fehlender eigener Staat hat bis heute die Auswirkung, dass diese Roma bei dem Schutz ihrer Menschenrechte auf die Regierungen einzelner Staaten angewiesen sind.

Ich will betonen, dass die Roma kein homogenes einheitliches Ganzes bilden, sondern sie sich aus vielen verschiedenen Gruppen zusammensetzen.

Für die Anerkennung der nationalen Minderheiten in Österreich war ein Wendepunkt im Jahr 1976, als das Volksgruppengesetz angenommen wurde (s. Kapitel 1.3) Die Roma gehörten zu dieser Zeit nicht zwischen anerkannte nationale Minderheiten, das Gesetz bezog sich auf sie nicht, weil sie kein zusammenhängendes Gebiet bewohnen. Im Jahr 1992 reichten zwei Roma-Vereinigungen eine fordernde Anerkennung als nationale Minderheit als Petition im österreichischen Parlament ein. In Österreich sind Roma und Sinti seit 1993 offiziell als sechste Volksgruppe anerkannt - die Verwendung des Überbegriffes Roma für alle Mitglieder der Roma-

Gemeinschaften. Eine Folge dieser offiziellen Anerkennung war die Einberufung eines Roma-Volksgruppenbeirates, einer offiziell anerkannten Vertretung der Volksgruppe auf Regierungsebene.<sup>42</sup>

In Österreich sind es sechs größere Gruppen, die sich unter dem Überbegriff Roma aufgliedern:

- Burgenland-Roma,
- Sinti,
- Lovara,
- Kalderaš = orthodoxe Gruppe von Roma,
- Arlije = muslimische Gruppe von Roma,
- andere.<sup>43</sup>

Die Bezeichnung für die jeweilige Gruppe kann ihre Herkunft andeuten (z. B. Burgenland-Roma) oder auch den Beruf, den diese Gruppe typischerweise ausgeübt hat (Kalderaš = Kesselflicker, Lovara = Pferdehändler). Burgenland-Roma, Sinti und Lovara sind in Österreich Angehörige der autochthonen Volksgruppe der Roma mit allen Minderheitenrechten, die das Volksgruppengesetz vorsieht.<sup>44</sup>

Bei der letzten Volkszählung 2001 haben 4 348 Personen die Roma-Sprache als ihre Umgangssprache angegeben (s. Abbildung Nr. 2).

### **3.1.1 DIE AUTOCHTHONE VOLKSGRUPPEN DER ROMA**

Die Burgenland-Roma sind im Gebiet des heutigen Österreich in der ersten Migrationswelle eingewandert und seit dem 15. Jahrhundert leben sie im jeweiligen Gebiet. Sie emigrierten aus Süd-Ost-Europa, bzw. aus Ungarn und siedelten im Burgenland, in ostösterreichischen Städten.

Die Sinti sind auch in der ersten Migrationswelle in Mitteleuropa wie die Burgenland-Roma eingewandert. Die österreichischen Sinti kamen Ende des 19. Jahrhundert aus Böhmen, Mähren und Süddeutschland und siedelten sich hauptsächlich in den Städten an.

---

<sup>42</sup> LHOTKA, Petr. Uznání Romů za národnostní menšinu v Rakousku. *ROMEIA* [online]. [Stand 2013-03-19]. Genommen aus: <http://www.romea.cz/cz/zpravy/uznani-romu-za-narodnostni-mensinu-v-rakousku>.

<sup>43</sup> Projekt Romani - Die Österreichischen Roma. *UNI GRATZ* [online]. [Stand 2013-03-19]. Genommen aus: <http://romaniprojekt.uni-graz.at/autroma-roma.de.html>.

<sup>44</sup> Ebenda.

Die heute in Österreich lebenden Lovara kamen Ende des 19. Jahrhunderts in der zweiten Migrationswelle in ein Gebiet des heutigen Nordburgenland, aber sie leben auch im Großraum Wien.<sup>45</sup>

### **3.1.2 AKTUELLE SITUATION DER ROMA**

Nach der Anerkennung als Volksgruppe im Dezember 1993 bekamen die Roma verschiedene Rechte (s. Kapitel 1.6). Aber etwas anderes sind Rechte auf dem Papier und etwas anderes ist eine reale Situation.

Roma sind die größte Minderheitengruppe in Europa, und dennoch fehlt es an gesellschaftlichem Rückhalt. Ich denke, dass die Mehrheit der Staatsbevölkerung in Tschechien die Roma-Gruppe als unanpassungsfähige Gruppe, die oft eine Quelle der Kriminalität ist, wahrnimmt. Sie sind lärmend, verschmutzen eine Umgebung und werden tötlich. Nicht viele Leute sind überzeugt davon, dass die Roma ein Opfer der Diskrimination sein könnten. Trotzdem meine ich, dass sich die gegenwärtige Situation der Roma verbesserte.

In Österreich hat an der Verbesserung den Löwenanteil vor allem die Arbeit der Roma-Vereine - ein Grund für ihr stärkeres Sprachbewusstsein. Das breite Aktivitätsspektrum der Roma-Vereine reicht von der Dokumentation ihrer Kultur und Sprache bis zu Aufklärungsarbeit in Schulen. Viele der Vereine organisieren Lernbetreuung für Roma-Kinder und verschiedene Bildungsprojekte, bieten Hilfe für Roma bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und bei behördlichen Angelegenheiten. Sie möchten auch eine Verbesserung der schlechten Lebenssituation. Trotzdem leben noch viele Roma unter unzumutbaren Bedingungen. Vorurteile und Diskrimination bleiben zentrale Probleme des täglichen Lebens. Die meisten Roma in Österreich sind sesshaft geworden und stehen oft im Spannungsfeld zwischen Anpassung und Ausgrenzung.

Da Roma auf Vorurteile und Diskriminierung im alltäglichen Leben stoßen, fällt es ihnen schwer, einen regulären Arbeitsplatz zu finden. Damit wir ganz von Vorurteilen befreien, ist es meiner Meinung nach nötig, grundlegende Ursachen zu entfernen: z. B. Analphabetismus der Roma. Mit höherer Ausbildung gibt es besser bewertete Arbeit, weiter ergibt sich eine Verbesserung des Lebensstandards und bessere

---

<sup>45</sup> Projekt Romani - Die Österreichischen Roma. *UNI GRATZ* [online]. [Stand 2013-03-22]. Genommen aus: <http://romaniprojekt.uni-graz.at//autroma-roma.de.html>.



Eingliederung in die Gesellschaft. Deshalb ist es so wichtig, die kleinen Roma-Kinder zu unterstützen.

Aus den Gesetzen ergibt sich in der Praxis muttersprachlicher Elementarunterricht an einer Pflichtschule (1 Wochenstunde als Freifach), Radioprogramme in der Minderheitensprache (30 Minuten monatlich) und Printmedien in der Minderheitensprache (Vereinszeitungen).<sup>46</sup>

### **3.2 SLOWENEN IN KÄRNTEN**

Die Einwanderung der Slowenen in das südöstliche Gebiet des heutigen Österreich erfolgte zu Ende der Völkerwanderung in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Mitte des 19. Jahrhunderts war Klagenfurt das kulturelle Zentrum aller Slowenen. Die Kärntner Slowenen sind die autochthone Volksgruppe in Österreich. Ihr Status ist verfassungs- und völkerrechtlich abgesichert.<sup>47</sup>

Die Anerkennung der Minderheitenrechte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, im Burgenland und in der Steiermark ist in Artikel 7 des Staatsvertrages von 1955 festgeschrieben (s. Kapitel 1.2). Die Kärntner Slowenen lebten und leben im südöstlichen Teil des Landes. Bei der letzten Volkszählung 2001 haben 17 953 Personen die slowenische Sprache als ihre Umgangssprache angegeben (s. Abbildung Nr.2).

#### **3.2.1 AKTUELLE SITUATION DER SLOWENEN**

Auf eine völlige Akzeptanz seitens des Staates sowie der Mehrheitsbevölkerung warten die Kärntner Slowenen bis heute. Ein Beispiel für vieles ist die Ortstafelfrage.

Derzeit gibt es in Österreich für drei Minderheiten zweisprachige Ortstafeln: für die Slowenen, Burgenlandkroaten und Ungarn. Nur bei dem slowenischen Ortstafeln ist es nicht so einfach.

Im Süden Österreichs, im südlichen Teil Kärntens wird außer der Staats- und Landessprache Deutsch auch Slowenisch als zweite Landessprache, als Volksgruppensprache gesprochen.

---

<sup>46</sup> Rechte der ethnischen Minderheiten und ihre Umsetzung in Österreich. *ROMA2000*[online]. [Stand 2013-03-22]. Genommen aus: <http://www.burgenland-roma.at/index.php/geschichte/zur-sozialen-situation-der-roma-nach-1945>.

<sup>47</sup> Von dem Alpenlawen bis zum Ortstafelstreit. *KURIER* [online]. [Stand 2013-03-23]. Genommen aus: <http://kurier.at/politik/von-den-alpenlawen-bis-zum-ortstafelstreit/823.383>.

**Abbildung Nr. 3:** Volkszählung 2001- Österreicher mit slowenischer Umgangssprache nach Gemeinden



Quelle: Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Wien: Statistik Austria, 2012, S. 17. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/services/oesterreich\\_zahlen\\_daten\\_fakten/](http://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/), 23. 3. 2013.

Der Staatsvertrag 1955 (s. Kapitel 1.2) verpflichtet Österreich zur Errichtung zweisprachiger Ortstafeln im Gebiet der slowenischen und kroatischen Volksgruppe. Mit dem Ortstafelgesetz 1972 wurden zweisprachige topographische Aufschriften in Südkärnten verordnet - überall dort, wo mehr als 20% der Bevölkerung bei der Volkszählung 1971 Slowenisch als Muttersprache angegeben hatten, sollte es Aufschriften in deutscher und slowenischer Sprache geben. Gleich nach der Aufstellung der ersten zweisprachigen Schilder begann aber der so genannte Ortstafelsturm - der Aufstand einiger Deutschkärntner gegen die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln. Illegale Proteste und Demontagen der Ortstafeln verhinderten damals die Umsetzung des Gesetzes. Jede neuerliche Aufstellung der Schilder war immer ohne Erfolg. Im Volksgruppengesetz von 1976 wurde dann die 25 Prozent-Grenze für zweisprachige Tafeln festgesetzt. Die Topographieverordnung aus dem Jahr 1977 hat 91 Ortschaften (77 errichtet) angebracht. Der Ortstafelstreit war damit aber nicht zu Ende. Die 25 Prozent-Regelung wurde im Dezember 2001 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Die Höchststriche setzen die Grenze bei 10 Prozent fest. Der VfGH erklärte die Ortstafelregelung des Volksgruppengesetzes als verfassungswidrig, weil zu mehrheitsfreundlich ausgelegt. Jetzt begann der Zeitraum der Konsenskonferenzen (Verhandlungen), aber ohne politische Einigung (2005/2007). Seit 2007 können wir keine Bewegung in der Ortstafelfrage erblicken. Der Bund, das Land Kärnten und die Slowenenvertreter haben sich im Jahr 2011 auf die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln in allen Orten mit mindestens 17,5 Prozent slowenischsprachiger

Bevölkerung auf Basis der Volkszählung von 2001 geeinigt. Im April 2012 erhielten 164 Ortschaften in Kärnten zweisprachige Ortsschilder und Wegweiser. Somit hat Kärnten jetzt alle zweisprachigen Tafeln aufgestellt.<sup>48</sup>

Der jahrzehntelange Konflikt um die Kärntner Ortstafeln ist gelöst, dieser Konflikt dauert mehr als 50 Jahre.

Der Kärntner Ortstafelkonflikt ist ein immer wiederkehrendes Thema in den Medien. Ich denke, dass beide Sprachen zum historischen Erbe Kärntens gehörten. Meiner Meinung nach sind geographische Namen die Bestandteile des Kulturgutes einer Volksgruppe und verstärken ihr Heimatgefühl. Kärntens Bevölkerung besteht schon seit sehr langer Zeit aus einer slowenischen und einer deutschsprachigen Gruppe. Hier leben wir - einfacher Satz, aber Ursache für alles.

Aus den Gesetzen ergibt sich in der Praxis das Recht auf Verwendung der Minderheitensprache von Ämtern und Behörden in 14 von 41 Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebiets, in Bundes- und Landesbehörden nur für Bürger aus diesen 14 Gemeinden. Weiterhin das Recht auf Verwendung der Minderheitensprache bei Gericht - bei 3 Bezirksgerichten, beim Landesgericht nur für Bürger aus diesen Bezirkssprengeln. Zweisprachige Dokumente finden wir nur bei den Finanzämtern vor. In Kärnten befinden sich 6 private und 8 öffentliche Kindergärten mit muttersprachlicher Erziehung, 2 eigene und 1 private Mittelschule. Eine halbstündige Fernsehsendung in der Minderheitensprache wöchentlich und täglich ca. 50 Minuten slowenischer Radiosendungen im ORF, und Printmedien verlegen in der Minderheitensprache die Wochenzeitungen und Periodika. Die Slowenen bekamen das Recht auf muttersprachlichen Elementarunterricht sowie auf eine unabhängige wirtschaftliche Struktur und Aktivitäten, weil das zweisprachige Gebiet in der wirtschaftlichen Randlage Österreichs liegt.<sup>49</sup>

Aus den sechs in Österreich lebenden Volksgruppen haben die Slowenen in Kärnten die umfangreichsten Minderheitenmöglichkeiten in ihrem Alltagsleben.

---

<sup>48</sup> Ortstafeln: eine zähe letzte Runde. *DIE PRESSE* [online]. [Stand 2013-03-23]. Genommen aus: [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/653339/Ortstafeln\\_Eine-zaehe-letzte-Runde](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/653339/Ortstafeln_Eine-zaehe-letzte-Runde).

<sup>49</sup> Rechte der ethnischen Minderheiten und ihre Umsetzung in Österreich. *ROMA2000* [online]. [Stand 2013-03-22]. Genommen aus: <http://www.burgenland-roma.at/index.php/geschichte/zur-sozialen-situation-der-roma-nach-1945>.

### 3.3 BURGENDLÄNDISCHE KROATEN

Als Burgenlandkroaten wird die kroatische Minderheit bezeichnet, die im Burgenland lebt. Die kroatische Volksgruppe im Burgenland wurde im 16. Jahrhundert im Grenzgebiet der heutigen Staaten Österreich (Burgenland, östlicher Teil Niederösterreichs), Ungarn (entlang der österreichischen Grenze) und der Slowakei angesiedelt. Die Ursachen für die Auswanderung der Kroaten aus ihrer Heimat und die Ansiedlung im burgenländisch-westungarischen Raum waren Brandschatzung und Plünderung der Türken in den kroatischen Ländern.<sup>50</sup>

Österreich und Kroatien waren auch in der Habsburgermonarchie miteinander verbunden. Meiner Meinung nach kann sich diese enge Verbundenheit beider Länder auf die heutigen Beziehungen sowohl positiv, als auch negativ auswirken, weil die Beziehung zweier Nationen in der Vergangenheit ein entscheidender Fakt für die Gegenwart sein kann.

Die Anerkennung der Minderheitenrechte der kroatischen Volksgruppe im Burgenland, in Kärnten und in der Steiermark ist in Artikel 7 des Staatsvertrages von 1955 festgeschrieben (s. Kapitel 1.2). Mit 35-jähriger Verspätung wurde nach dem VfGH Kroatisch Amtssprache im Burgenland.<sup>51</sup> Bei der letzten Volkszählung 2001 haben 19 374 Personen die burgenlandkroatische Sprache als ihre Umgangssprache angegeben (s. Abbildung Nr.2).

#### 3.3.1 AKTUELLE SITUATION DER BURGENDLÄNDISCHEN KROATEN

Die Burgenländischen Kroaten sind eine Volksgruppe, die die Multikulturalität und Vielfalt des Burgenlandes prägen. Die Abbildung Nr. 4 zeigt, wo die kroatisch sprechenden Burgenländer innerhalb ihres Heimatbundeslandes leben. Sie leben in mehreren Bezirken und bilden in keinem Bezirk die Mehrheitsbevölkerung. Sie sind im Bezirk Oberpullendorf relativ stark vertreten, die meisten Kroaten leben aber im Bezirk Eisenstadt. Nach der Siedlungsstruktur haben die Burgenländischen Kroaten kein

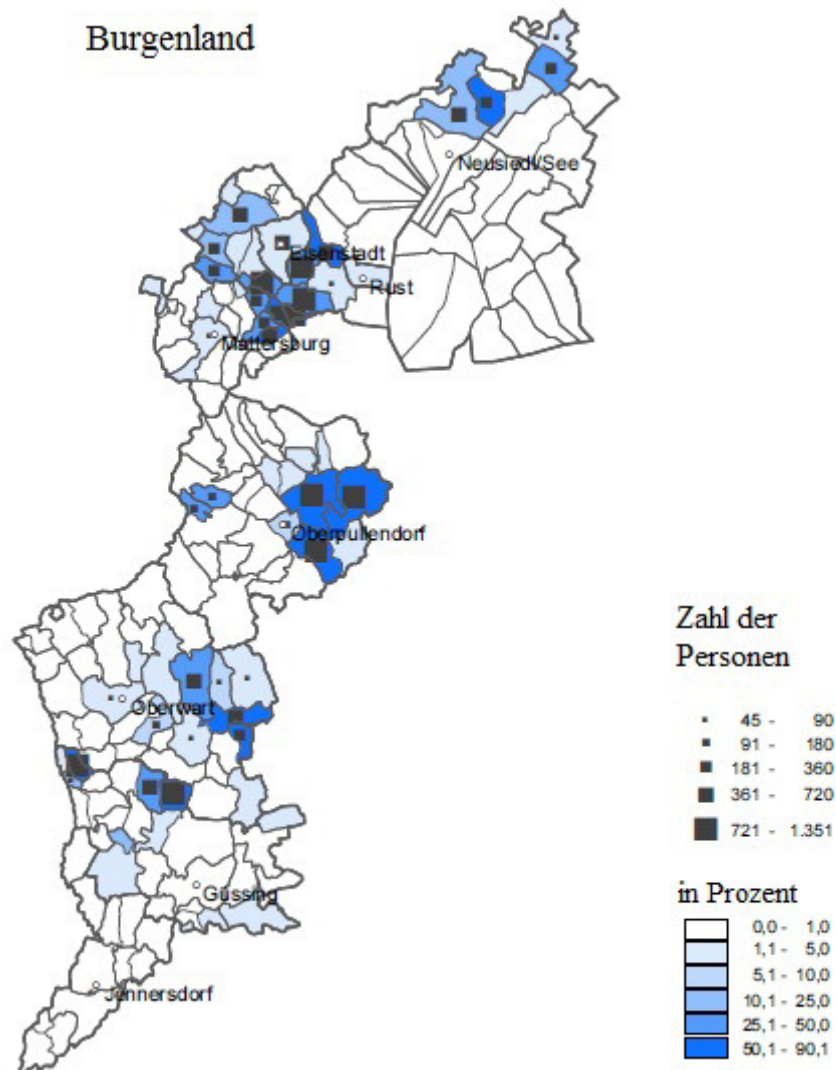
---

<sup>50</sup> Kurzer Abriss der Geschichte der kroatischen Volksgruppe in Österreich. *BURGENDLÄNDISCH-KROATISCHES ZENTRUM* [online]. [Stand 2013-03-23]. Genommen aus: <http://www.hrvatskicentar.at/>.

<sup>51</sup> Modernes Volksgruppengesetz aus der Sicht der kroatischen Volksgruppe. *PARLAMENT REPUBLIK ÖSTERREICH* [online]. [Stand 2013-03-23]. Genommen aus: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00371\\_38/imfname\\_249648.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00371_38/imfname_249648.pdf).

kulturelles oder wirtschaftliches Zentrum, deshalb sind die lokalen Vereine besonders wichtig.

**Abbildung Nr. 4:** Volkszählung 2001- Österreicher mit burgenlandkroatischer Umgangssprache nach Gemeinden



Quelle: Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Wien: Statistik Austria, 2012, S. 17. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/services/oesterreich\\_zahlen\\_daten\\_fakten/](http://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/), 23. 3. 2013.

Für die Erhaltung des kroatischen Volkstums setzten und setzen sich vor allem die katholische Kirche sowie die kulturellen Vereinigungen und Vereine der Volksgruppe ein. Die burgenlandkroatische Volksgruppe führt zahlreiche Vereine, die sich auf Aufbau und Erhalt kultureller, wirtschaftlicher und sportlicher Verbindungen zwischen Kroatien und Österreich konzentrieren. Vereine sind seit Jahrzehnten in der Minderheiten- und Kulturarbeit tätig. Österreich hat wegen der gemeinsamen

Vergangenheit in der Habsburgermonarchie einen großen Einfluss auf das Kulturleben Kroatiens, deshalb denke ich, dass es heute aktive Bemühungen um einen gegenseitigen Kulturaustausch gibt.

In Bezug auf den Ortstafelstreit in Kärnten - im Burgenland hat es ganze 45 Jahre gedauert, bis die im Staatsvertrag von 1955 verankerten zweisprachigen Ortstafeln tatsächlich aufgestellt wurden. Die ersten Tafeln wurden im Juli 2000 enthüllt. 13 Jahre danach sorgen die Schilder kaum noch für Aufsehen. Sie wurden in 51 Ortschaften errichtet, davon 47 mit kroatischer und deutscher Aufschrift und vier mit ungarischer und deutscher.<sup>52</sup> Man kann sagen, dass im Burgenland dieser Ortstafelkonflikt ziemlich konfliktfrei war.

Aus den Gesetzen ergibt sich in der Praxis das Recht auf Verwendung der Minderheitensprache von Ämtern und Behörden in 25 Gemeinden mit kroatischer oder gemischter Bevölkerung und nur für Bürger aus diesen 25 Gemeinden. Weiter das Recht auf Verwendung der Minderheitensprache bei Gericht - bei 6 Bezirksgerichten, bei den Finanzämtern nur vereinzelt. Das Burgenländische Kindergartengesetz erklärt Kindergärten in bestimmten Gemeinden zu zweisprachigen Kindergärten, kroatisch zumindest 6 Stunden wöchentlich. Die burgenländischen Kroaten haben das Recht auf den Elementarunterricht in ihrer Muttersprache und auf eine angemessene Anzahl eigener Mittelschulen - eine einzige solche Schule ist gesetzlich festgeschrieben. Radiosendungen des ORF im Regionalprogramm gibt es 40 Minuten täglich (außer Sonntage). TV-Programme in kroatischer Sprache werden nur 30 Minuten wöchentlich gesendet. Im Bereich der Printmedien haben die burgenländischen Kroaten Periodika und Wochenzeitungen.<sup>53</sup>

### 3.4 UNGARN

Österreich - Ungarn, die Beziehungen der beiden Länder sind sehr eng. In der Geschichte, viele Jahre lang in Kriegen und im Frieden verbunden, bildeten sie ein staatliches Ganzes. Mit dem Zerfall der Habsburgermonarchie 1918 wurde Ungarn ein eigener Staat, musste aber im **Friedensvertrag von Trianon** 1920 das Burgenland an

---

<sup>52</sup> Ortstafeln im Burgenland kaum noch Thema. *ORF* [online]. [Stand 2013-03-26]. Genommen aus: <http://bglv1.orf.at/stories/454331>.

<sup>53</sup> Rechte der ethnischen Minderheiten und ihre Umsetzung in Österreich. *ROMA2000* [online]. [Stand 2013-03-26]. Genommen aus: <http://www.burgenland-roma.at/index.php/geschichte/zur-sozialen-situation-der-roma-nach-1945>.

Österreich abtreten,<sup>54</sup> deshalb gehören so viele Personen im Burgenland zur ungarischen Minderheit. Mit anderen Worten nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich wurde aus den burgenländischen Ungarn eine Minderheit. Aber die ungarische Minderheit entstand in den östlichen Gebieten Burgenlands schon im Mittelalter. Neben dieser alten Minderheit wird schon seit Jahrhunderten Migration aus ungarischsprachigen Gebieten nach Österreich verzeichnet. Durch das Volksgruppengesetz 1976 wurden zunächst nur die burgenländischen Ungarn als Volksgruppe anerkannt, 1992 wurde die Anerkennung auf die Ungarn im Raum Wien ausgedehnt.<sup>55</sup>

### 3.4.1 AKTUELLE SITUATION DER BURGENLÄNDISCHEN UNGARN

Bei der Volkszählung 2001 haben 25 884 Personen die ungarische Sprache als ihre Umgangssprache angegeben (s. Abbildung Nr. 2). Die Anerkennung der ungarischen Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache im politischen Bezirk Oberpullendorf (eine Gemeinde) und Oberwart (drei Gemeinden) des Burgenlandes folgt aus der auf Grundlage des Volksgruppengesetzes erlassenen Amtssprachenverordnung für Ungarisch.<sup>56</sup>

Die Ungarn in Österreich sind eine sehr heterogene Gruppe. Die Abbildung Nr. 5 zeigt, wo die ungarisch sprechenden Burgenländer innerhalb ihres Heimatbundeslandes leben. Das heutige Siedlungsgebiet umfasst den Raum Oberwart und den Raum Oberpullendorf. Burgenländische Ungarn leben noch in größeren Städten wie in Eisenstadt, usw. Aber die zahlenmäßig größte ungarische Gemeinde im Burgenland befindet sich in Oberwart.

Bei dem Vergleich der Abbildung Nr. 4 mit der Abbildung Nr. 5 stellen wir fest, dass es im Unterschied zu den Burgenländischen Kroaten wenige Gemeinden im Burgenland mit höheren Anteilen ungarischsprachiger Einwohner gibt.

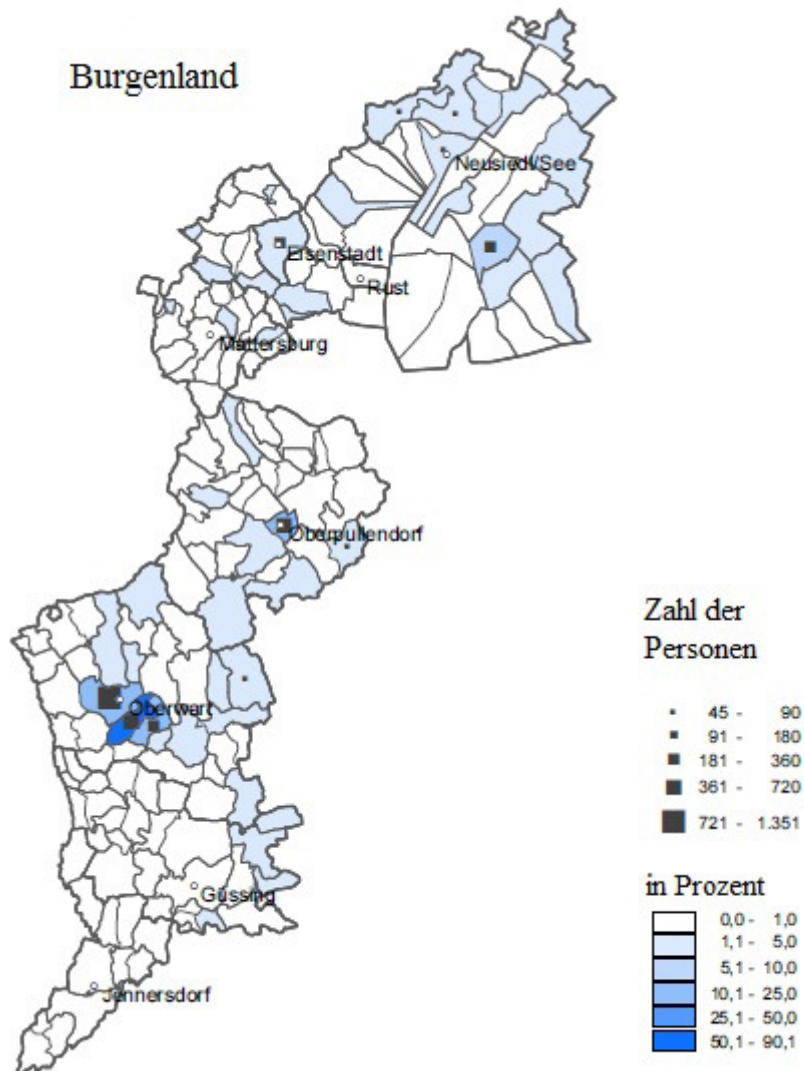
---

<sup>54</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci.* (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

<sup>55</sup> Geschichte der Burgenländischen Ungarn. *BURGENLÄNDISCH-UNGARISCHER KULTURVEREIN* [online]. [Stand 2013-03-30]. Genommen aus: <http://www.bukv.at/index.php?id=bgld-ungarn>.

<sup>56</sup> Amtssprachenverordnung-Ungarisch. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-30]. Genommen aus: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000\\_229\\_2/2000\\_229\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_229_2/2000_229_2.pdf).

**Abbildung Nr. 5:** Volkszählung 2001- Österreicher mit ungarischer Umgangssprache nach Gemeinden



Quelle: Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Wien: Statistik Austria, 2012, S. 17. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/services/oesterreich\\_zahlen\\_daten\\_fakten/](http://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/), 23. 3. 2013.

Aus den Gesetzen ergibt sich in der Praxis das Recht auf Verwendung der Minderheitensprache bei Ämtern und Behörden und bei Gericht. Nach dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland gebrauchen die Ungarn das Recht auf die muttersprachliche Erziehung in den Kindergärten und auf den muttersprachlichen Elementarunterricht. 30 Minuten wöchentlich gibt es Radioprogramme in der ungarischen Sprache, 30 Minuten vierteljährlich TV-Programme. Der Volksgruppe der Ungarn stehen weder eine Tageszeitung noch eine Wochenzeitung oder eine Periodika in ungarischer Sprache zur Verfügung. Die Herausgabe einer ungarischen Wochenzeitung war nur durch eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung durch die



Republik Österreich möglich. Den Ungarn in Österreich stehen verschiedene Organisationen, Vereine, sowie kulturelle und religiöse Aktivitäten zur Verfügung. Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein in Oberwart ist die zentrale kulturelle Organisation und hat die Aufgabe, die Kultur und die Sprache der Ungarn zu pflegen.<sup>57</sup>

### 3.5 TSCHECHEN IN WIEN

Die ersten Tschechen haben sich unter König Přemysl Otokar II. im 13. Jahrhundert in Wien angesiedelt. Tschechische Kaufleute waren seit dem Mittelalter in Wien ansässig. Und später, in der Monarchie wurde keine Grenze gesetzt. Südmähren und Südböhmen waren kein Ausland und auch Wien war kein Ausland. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte Wien einen wirtschaftlichen Aufschwung, deshalb denke ich, dass die Massenzuwanderung aus den verarmten ländlichen Gebieten Mährens und Böhmens begann. Zuwanderer kamen nach Wien, um hier zu arbeiten. Diese Tschechen vereinigten sich in den verschiedenen Räumen, in denen sie ihre Kultur und Sprache pflegen konnten - also ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die ersten tschechischen Vereine in Wien gegründet. In dieser Zeit spielte die katholische Kirche mit ihren Vereinen eine zentrale Rolle im Gemeinschaftsleben. Die Nichtanerkennung der Tschechen in Wien als Volksstamm wirkte sich auf andere Lebensbereiche negativ aus, die Politik des Wiener Rathauses verhinderte die Ansprüche der Tschechen. Mit dem politischen Druck der Assimilation wurden die Tschechen verfolgt, diese Politik kann man als Zwangsassimilierung bezeichnen.<sup>58</sup> Und hier sehe ich einen Grund für die ersten Missverständnisse und den Unterschied zwischen der Wiener Bevölkerung und den tschechischen Zuwanderern.

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs, dem Zerfall der Habsburger Monarchie und der Entstehung der Tschechoslowakei im Jahr 1918 änderte sich vieles für die in Wien lebenden Tschechen und Slowaken, sie waren Ausländer. Viele Wiener Tschechen und Slowaken kehrten nach der Gründung der Tschechoslowakei in ihre Heimat zurück. Ein zweiter Aufbruch, diesmal aus dem zerstörten Wien, kam nach dem Krieg im Jahr 1945. Gleich im Jahr 1948 wurde das kommunistische Regime in der Tschechoslowakei eingesetzt, deshalb trat die Remigrationsbewegung ein - nach

---

<sup>57</sup> Geschichte der Burgenländischen Ungarn. *BURGENLÄNDISCH-UNGARISCHER KULTURVEREIN* [online]. [Stand 2013-03-30]. Genommen aus: <http://www.bukv.at/index.php?id=bgld-ungarn>.

<sup>58</sup> Die Wiener Tschechen. Wien: Medienservice, 2011, S. 4. Genommen aus: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/21815/14000.pdf>, 4.4. 2013.

Wien.<sup>59</sup> Die tschechischeslowakische Minderheit in Österreich sympathisierte mit der demokratischen Stellung und war gegen das kommunistische Lager. Die verpasste Chance war aber für die Tschechen und Slowaken in Wien, dass sie im Gegensatz zu den Slowenen und Kroaten nicht im Staatsvertrag von Wien berücksichtigt wurden (s. Kapitel 1.2). Ein neuer Zustrom, man kann auch Flüchtlingswelle sagen, der Tschechen und Slowaken nach Österreich kam im Jahr 1968 nach der Niederschlagung des Prager Frühlings in der Tschechoslowakei. Die österreichische Öffentlichkeit brachte den tschechoslowakischen Flüchtlingen viel Gunst entgegen. Aber in Wien kam es zur Trennung zwischen neu zugewanderten und alteingesessenen Tschechen und Slowaken. Die bodenständigen Wiener Tschechen beobachteten die Neuankömmlinge mit dem großen Misstrauen, eine Zusammenarbeit fehlte.<sup>60</sup>

Mit dem Fall des kommunistischen Regimes in Europa und mit dem politisch-gesellschaftlichen Umbruch in der Tschechoslowakei verbesserte sich die Stellung der Wiener Tschechen in Wien und auch das Verhältnis Österreich - Tschechien.

Im Rahmen des Volksgruppengesetzes wurde die tschechoslowakische Volksgruppe anerkannt. Sie bekamen u.a. das Recht auf politische Mitbestimmung und Förderung durch einen Volksgruppenbeirat. Dieses Recht wurde für die tschechische Volksgruppe aber erst nach 17 Jahren, also im Jahr 1994 festgesetzt.<sup>61</sup> Es ist nötig zu bemerken, dass ab 1993 Tschechien und die Slowakei zwei unabhängige Staaten bilden.<sup>62</sup>

Die historische Übersicht verhalf mir zum Verständnis, warum die Tschechen als autochthone Volksgruppe bezeichnet werden konnten und wie es eigentlich ihre gegenwärtige Situation beeinflusst hat.

### **3.5.1 AKTUELLE SITUATION DER TSCHECHEN**

Es ist sichtbar, dass seit der Samtenen Revolution im Jahr 1989 und nach dem EU-Beitritt der Tschechischen Republik sich viel verändert hat. Auch heute existiert die tschechische Volksgruppe, aber ist unvergleichbar kleiner als früher.

---

<sup>59</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

<sup>60</sup> Die Wiener Tschechen. Wien: Medienservice, 2011, S. 6. Genommen aus: <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/21815/14000.pdf>, 4.4. 2013.

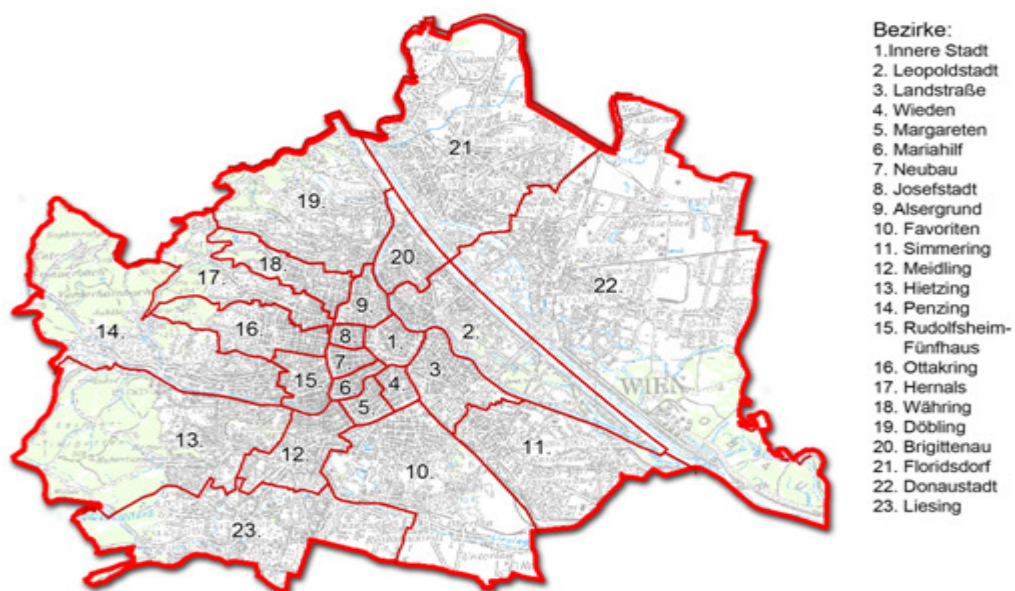
<sup>61</sup> Ebenda, S. 10.

<sup>62</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012

Bei der letzten Volkszählung 2001 wurde bekannt, dass in ganz Österreich 17 742 Tschechisch sprechende Menschen lebten, 11 035 Österreicher/innen (s. Abbildung Nr. 2) und 6 707 wiederum ohne Staatsbürgerschaft. Zum damaligen Zeitpunkt bekannten sich 7 769 Wiener zu Tschechisch als Umgangssprache, von diesen sind 5 778 der österreichischen Staatsbürgerschaft angehörig, 1 991 nicht.<sup>63</sup>

Der Siedlungsraum der Tschechen bezieht sich vor allem auf die Stadt Wien. Das Stadtgebiet Wiens gliedert sich in 23 Gemeindebezirke, sie haben eigenen Namen und sind nummeriert, wie sie entstanden sind. Die meisten Tschechen leben in den Bezirken Leopoldstadt, Landstraße, Favoriten, Simmering, Floridsdorf und Donaustadt, es ergibt sich aus der Tabelle Nr. 2.

**Abbildung Nr. 6:** Bezirke in Wien



Quelle: <http://www.oesterreich.com/var/img/Karten/wien.jpg>, 4. 4. 2013.

Die verschiedenen Gruppen der Tschechen leben heute in Wien zusammen, die Alteingesessenen, die seit Generationen in Wien wohnen, und die Neuankömmlinge, die von 1948 und 1968 nach Österreich emigrierten.

<sup>63</sup> Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I - Wien: Tabelle 14: Bevölkerung nach Umgangssprache, Staatsangehörigkeit und Geburtsland. Wien: Statistik Austria, 2003, S. 102. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2](http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2), 4.4. 2013.

**Tabelle Nr. 2:** Bevölkerung nach Umgangssprache mit österreichischer Staatsangehörigkeit in Wien

Gemeindebezirk des Wiens	Tschechisch	Slowakisch
<i>Wien insgesamt</i>	<i>5778</i>	<i>1775</i>
Wien 1., Innere Stadt	59	16
<b>Wien 2., Leopoldstadt</b>	<b>353</b>	113
<b>Wien 3., Landstraße</b>	<b>363</b>	123
Wien 4., Wieden	131	38
Wien 5., Margareten	215	57
Wien 6., Mariahilf	98	38
Wien 7., Neubau	112	29
Wien 8., Josefstadt	86	16
Wien 9., Alsergrund	135	53
<b>Wien 10., Favoriten</b>	<b>602</b>	151
<b>Wien 11., Simmering</b>	<b>308</b>	121
Wien 12., Meidling	283	87
Wien 13., Hietzing	149	34
Wien 14., Penzing	253	53
Wien 15., Rudolfsheim-Fünfhaus	230	56
Wien 16., Ottakring	267	59
Wien 17., Hernals	158	35
Wien 18., Währing	119	29
Wien 19., Döbling	207	61
Wien 20., Brigittenau	289	87
<b>Wien 21., Floridsdorf</b>	<b>493</b>	<b>200</b>
<b>Wien 22., Donaustadt</b>	<b>590</b>	<b>215</b>
Wien 23., Liesing	278	104

Quelle: Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I - Wien: Tabelle 5: Bevölkerung nach Umgangssprache und Staatsangehörigkeit. Wien: Statistik Austria, 2003, S. 87. Eigene Darstellung. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2](http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2), 4.4. 2013.

Von großer Bedeutung für die Wiener Tschechen war ihr Kampf für eine eigene, tschechische Schule, gegen die sich die Österreicher mit allen Mitteln wehrten. 1872 wurde der Schulverein Komensky gegründet. So entstand die erste private Schule, die von den Tschechen gegründete Schulverein Komensky finanzierte und die sich dem

Unterricht in tschechischer Sprache widmete.<sup>64</sup> Das heutige Stichwort des Vereins heißt „Zweisprachig vom Kindergarten bis zur Matura“. Der Verein betreibt einen Kindergarten, eine Volksschule, Sekundarschule und ein Gymnasium. Es wird zweisprachig in Tschechisch/Slowakisch und in Deutsch unterrichtet. Aus den Gesetzen ergibt sich in der Praxis das Recht auf die muttersprachliche Erziehung in den Kindergärten, auf den muttersprachlichen Elementarunterricht und das Recht auf eigene Mittelschulen.

Printmedien in der Minderheitensprache - die tschechische Volksgruppe verfügt über regelmäßig erscheinende Periodika. Radioprogramme in der Minderheitensprache - Radiosendungen in Tschechisch sind wöchentlich 30 Minuten zuhören. Die Tschechen verfügen über keine eigenständigen Fernsehsendungen, der ORF sendet nur sechsmal im Jahr ein 25 minütiges Magazin mit Beiträgen in Tschechisch.<sup>65</sup>

Ein Großteil der Wiener Bevölkerung hat tschechische Wurzeln, was sich heute aber nur an den Familiennamen erkennen lässt. Weitere tschechische Spuren, nach meiner Meinung, finden sich in der österreichischen Küche. Haben Sie auch Lust auf österreichische Kolatsche mit Powidl oder lieber auf tschechische „koláče s povídky“?

### **3.6 SLOWAKEN IN WIEN**

Die österreichischen Slowaken sind eine kleine, relativ unbekannt, aber in Österreich schon lange beheimatete Volksgruppe und sind vor allem mit der Stadt Wien verbunden.

Im 5.-9. Jahrhundert haben die östlichen Gebiete des heutigen Niederösterreichs zu den ersten Staatsgebilden der Urslowaken gehört. Die slowakische Besiedlung dieses Gebiets dauert bis heute an. Die Slowaken kamen in das Gebiet des heutigen Österreich in mehreren Auswanderungswellen. Die stärkste Welle fand im 17. Jahrhundert nach dem 30-jährigen Krieg statt, aber die Massenmigration der Slowaken nach Wien begann durch die industrielle Revolution im 19. Jahrhundert. Sie waren meist Arbeiter und

---

<sup>64</sup> Die Geschichte des Schulvereines Komensky. *SCHULVEREIN KOMENSKY* [online]. [Stand 2013-04-05]. Genommen aus: <http://www.komensky.at/wir-ueber-uns/geschichte/index.php>.

<sup>65</sup> Tschechen. *ORF* [online]. [Stand 2013-04-05]. Genommen aus: <http://volksgruppen.orf.at/tschechen/aktuell/>.

Handwerker, die nach Wien kamen, um mit der Hoffnung auf ein besseres Leben zu arbeiten.<sup>66</sup>

Wie schon im Kapitel Tschechen in Wien geschrieben wurde, 1976 wurde die tschechoslowakische Minderheit in Österreich im Rahmen des Volksgruppengesetzes anerkannt. Die Slowakische Republik entstand am 1. Januar 1993 als einer von zwei Nachfolgestaaten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.<sup>67</sup> Ab 1993 gilt also die slowakische Minderheit in Österreich als eigenständige Volksgruppe.

### 3.6.1 AKTUELLE SITUATION DER SLOWAKEN IN WIEN

Bei der letzten Volkszählung 2001 gaben 3 343 österreichische Staatsbürger/innen an, Slowakisch zu sprechen (s. Abbildung Nr. 2). Damit sind die Slowaken die kleinste staatlich anerkannte Volksgruppe. Aus der Tabelle Nr. 2 ergibt sich, dass die Slowaken in allen Bezirken der Stadt leben, aber die meisten von ihnen heute in den Bezirken Floridsdorf und Donaustadt.

Ein großes Problem der slowakischen Volksgruppe liegt darin, dass ihnen ein eigener Kindergarten fehlt. Also ist es schwer, die Muttersprache zu erhalten, weil keine Sprachpflege bei den kleinen Kindern ist. Slowakisch als Unterrichtssprache finden wir nur bei dem Schulverein Komensky auf seinen privaten Schulen (s. Kapitel 3.5.1). Ich meine, dass Slowaken dem Assimilationsdruck am größten erlagen, deshalb ging die Sprache oft in der zweiten, jedenfalls in der dritten Generation völlig verloren. Es ist möglich, dass die Slowaken einen Mangel an Selbstbewusstsein haben. Historisch gesehen hatten sie immer jemanden über sich, es war die ungarische, deutsche oder auch tschechische Hand. Die Bestrebung des Schulverein SOVA genügt nicht - die Möglichkeit zu muttersprachlichem Unterricht einmal pro Woche ist zu wenig.<sup>68</sup>

Die Slowaken verfügen über keine eigenständigen Fernsehsendungen, der ORF sendet nur sechsmal im Jahr ein 25 minütiges Magazin mit Beiträgen in Slowakisch.<sup>69</sup>

---

<sup>66</sup> Češky, Češi a Slovenky, Slováci ve Vídni - Konstrukce identit a zkušeností s migrací. *FZHM* [online]. [Stand 2013-04-08]. Genommen aus: <http://www.fzhm.at/cz/index.php?nav=1500>.

<sup>67</sup> JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. (Vorlesung) České Budějovice: JU ČB, 2011/2012.

<sup>68</sup> Školské a společenské aktivity. *SLOVACI* [online]. [Stand 2013-04-05]. Genommen aus: <http://www.slovaci.at/sova.html>.

<sup>69</sup> Slowaken. *ORF* [online]. [Stand 2013-04-05]. Genommen aus: <http://volksgruppen.orf.at/slowaken/stories/fernsehprogramm/>.

Das tschechisch-slowakische Vereinsleben ist nicht so reich wie früher, trotzdem gibt es heute noch eine Vielzahl der Vereine wie den Kulturklub Tschechen und Slowaken in Österreich, der zu dem Informationsaustausch im Bereich Sport, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaftsleben dient. Nur auf die slowakische Volksgruppe konzentriert sich der Österreichisch-Slowakischer-Kulturverein oder Slowakisches Institut in Wien, das offiziell die kulturelle Vertretung der Slowakischen Republik in Österreich ist.<sup>70</sup> Das Recht auf Printmedien in der Minderheitensprache ist in der Editionstätigkeit der Vereine aufgenommen.

Nichtsdestoweniger sind Tschechisch und Slowakisch sich sehr ähnlich. Früher hatten slowakische und tschechische Sprachen großen Einfluss auch auf die österreichische Standardsprache. Am deutlichsten ist es vor allem noch in der Küchensprache zu erkennen.

Im Gegensatz zu den Tschechen, denke ich, sind die slowakischen Spuren in Wien weniger lang historisch. Unsere Nachbarn sind aktuell mehr bekannt als 24 Stunden-Pflegepersonal oder Nachtschwärmer.

### **3.7 WEITERE KENNTNISSE ÜBER VOLKSGRUPPEN**

In diesem Kapitel beschreibe ich in Kürze die verschiedenen Gebiete, die mit der Problematik der autochthonen Volksgruppen in Österreich eng verbunden sind. Dieses Kapitel dient zu Ergänzung der erworbenen Erkenntnisse aus Kapitel 3.

#### **AUTOCHTHONE MINDERHEIT**

Wie lange muss eine Minderheit in einem Land ansässig sein, um als autochthone Minderheit zu gelten? Es ist sehr umstritten und wird von Land zu Land unterschiedlich vereinbart. Meistens sprechen die Experten von drei Generationen, um einen Minderheitenstatus zu erwerben. Als autochthone Minderheiten werden Gruppen bezeichnet, die eine andere Sprache als die offiziell anerkannte Landessprache sprechen, aber schon seit langem Staatsbürger des Staates sind, d. h. als alteingesessen, beheimatet gelten.

---

<sup>70</sup> Slowakisches Institut Wien. *SOHK* [online]. [Stand 2013-04-08]. Genommen aus: [http://www.sohk.sk/stranky/53.Slovensky\\_institut\\_Vieden/setlanguage=at](http://www.sohk.sk/stranky/53.Slovensky_institut_Vieden/setlanguage=at).

## RELIGION

Die katholische Kirche in Österreich bietet Gottesdienste in der Muttersprache an. Die Angehörigen der Volksgruppen können mit ihren Anliegen ihre Seelsorger besuchen, die verschiedene Muttersprachen unterstützen.

## INTERNET

Die meisten Vereine und Organisationen der autochthonen Volksgruppen haben eine Internetadresse, bzw. Website. Einige verfügen auch über homepages, auf denen wichtige Informationen über den Verein selbst, aber auch über die Volksgruppe im Allgemeinen zu sehen sind. Leider verfügt die tschechische Volksgruppe nicht über eigene tschechische oder deutschsprachige Internetseiten wie die Kroaten, Slowenen, Ungarn und Slowaken.

## VOLKSGRUPPENBEIRÄTE

Die Personen, die zur autochthonen nationalen Minderheit gehören, sind in Österreich durch einen Volksgruppenbeirat auf der politischen Ebene vertreten. Für die kroatische, slowenische, ungarische, tschechische, slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma werden Volksgruppenbeiräte eingerichtet. Der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe besteht aus 24 Mitgliedern, für die slowenische Volksgruppe aus 16, für die ungarische Volksgruppe auch aus 16, für die tschechische Volksgruppe aus zehn, für die slowakische Volksgruppe aus sechs und für die Volksgruppe der Roma besteht aus acht Mitgliedern.<sup>71</sup> Im Volksgruppengesetz können wie die Absätze über seine Funktion finden. Die Beiräte haben kein Mitspracherecht sondern lediglich eine Beraterfunktion. Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so festzusetzen, dass eine angemessene Vertretung der politischen Meinungen in dieser Volksgruppe möglich ist. Vor allem haben die Volksgruppenbeiräte das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sie sollten auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten, weil sie zur Beratung der Bundesregierung und der

---

<sup>71</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für V über die Volksgruppenbeiräte. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-30]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000614>.



Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt eingerichtet wurden.<sup>72</sup>

## ELEMENTARUNTERRICHT

Die österreichische Rechtsordnung gewährleistet, dass zu den Minderheitenrechten auch Rechte auf Unterricht in der Muttersprache bzw. auf ein zweisprachiges Schulwesen gehören. Diese Rechte gelten nur für die Angehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppen im Burgenland und der slowenischen Volksgruppe in Kärnten (nicht aber für die Slowenen in der Steiermark und die Volksgruppen in Wien) und sind im Minderheitenschulgesetz von Kärnten (1959) und Burgenland (1994) verankert. Die Kärntner Slowenen und die Burgenländischen Kroaten und Ungarn haben Zugang zu einem öffentlichen zweisprachigen Schulwesen. Für Tschechen und Slowaken gibt es nur ein Angebot an zweisprachigem Unterricht in Privatschulen. Für Roma gibt es keine eigenen zweisprachigen Schulen und nur vereinzelt das Angebot für Romanes-Sprachunterricht.

## MEDIEN

Die Gleichbehandlung reicht nicht für ein vergleichbares Verhältnis von nationalen Minderheiten zum übrigen Staatsvolk aus. Der Platz, über den Minderheitensprachen in den Medien verfügen, ist entscheidend für ihr Überleben.

Die Rechtsgrundlage für den gleichberechtigten und freien Gebrauch der Minderheitensprachen in den Medien sind Artikel 19 Staatsgrundgesetz und Artikel 66 (Abs. 3) des Staatsvertrages von Saint Germain. Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages gibt detailliert der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und Steiermark sowie der kroatischen Volksgruppe im Burgenland das Recht auf Presse in ihrer eigenen Sprache (s. Kapitel 1.2).

## ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Gemäß **ORF-Gesetz** wurden für den österreichischen Rundfunk besondere Aufträge gegenüber den Volksgruppen festgeschrieben. Der ORF hat im Rahmen seiner

---

<sup>72</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-03-30]. Genommen aus: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>.

öffentlich-rechtlichen Programmangebote spezifische Sendungen in den Muttersprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu verbreiten.<sup>73</sup>

Der ORF betreibt Fernseh- und Radiosendungen in Romanes, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowenisch. ORF sendet regelmäßig für und über Minderheiten in Österreich.

#### HEIMATGEFÜHL

Das Heimatgefühl ist für alle Angehörigen der autochthonen Volksgruppen besonders wichtig. Es ist nicht nur an einen Ort gebunden, sondern auch an die Beziehungen zu Menschen und konkreten Lebensbedingungen, die Glücksgefühle erzeugen. Auf Grund des Heimatgefühls suchen die Angehörigen der nationalen Minderheiten ihre Wurzeln und sie wollen ihr Volkstum (Sprache, Kultur, ...) erhalten. Die Verbundenheit mit der Heimat entsteht durch die verschiedenen Traditionen.

---

<sup>73</sup> ORF-Gesetz. *BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM* [online]. [Stand 2013-04-02]. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40119446/NOR40119446.html>.

## 4 ZUKUNFTSPERSPEKTIVE

Im letzten Kapitel dieser Arbeit werte ich eine Prognose der autochthonen Minderheiten für die Zukunft aus. Wie schon gesagt wurde, nach dem VGG aus dem Jahr 1976 gibt es in Österreich sechs autochthone anerkannte Volksgruppe.

Meine negative Prognose liegt im Begriff autochthon. Wenn der Angehörige, seine Vorfahren und seine Nachkommen, einer nationalen Minderheit im Gebiet eines anderen Staates lebt und wenn er auch schon Staatsangehörigkeit dieses Staats bekam, denke ich, dass sie alle im Laufe der Zeit einem natürlichen Assimilationsdruck unterliegen. Er kann sein inneres Gefühl der Identität, das Interesse für eigene Kultur, Tradition und Werte verlieren. Und mit dem Verschwinden der Sprache kommt dann die komplette Assimilation. Ich denke, dass für die autochthone Minderheiten, bzw. ihr Überleben in der Zukunft, muss man vor allem ihre Muttersprache bewahren. Der Ausgangspunkt ist also die Sprache - ein Zeichen, nach dem eine Minderheit in Österreich identifiziert ist. Die Sprache ist ein Symbol der Identität, der Macht und des Wissens. Deshalb ist es so wichtig, einen Unterricht in der Muttersprache, am besten von einem Kindergarten an, noch zu verstärken.

Der Nachdruck sollte auf der gesamten Ausbildung der Minderheitenangehörigen liegen. Mangelnde oder gar keine Ausbildung kann in vielen Fällen ernsthaft die Verwirklichung anderer Rechte beeinträchtigen, in diesem Fall geht es um die Minderheitenrechte. Und mangelnde Ausbildung kann in der Zukunft der autochthonen Volksgruppen ein ernsthaftes Hindernis im Alltag werden.

Die positive Prognose erscheint in der Arbeit der Vereine. Die jungen Leute engagieren sich im Vereinsleben nicht so wie die alte Generation. Das ist, glaube ich, die heutige Schwierigkeit. Für die Zukunft muss sich das ändern. Manche Vereine versuchen schon jetzt, sich für die Jüngeren zu öffnen und alte Barrieren zu überwinden. Sie konzentrieren sich auf den Geschmack der Jüngeren. Sport oder Theater, aber auch die kirchlichen Angebote stoßen auf ihr Interesse. Ich setze voraus, dass diese Vereine weiter bestehen werden. Die Arbeit der Minderheitenvereine ist sehr wichtig, der Verein versucht die Zugehörigkeit zu einer Nationalität zu erhalten, damit sich die zukünftigen Generationen zu ihren Wurzeln bekennen können. Wir sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Kultur, die Volksgruppen in Österreich präsentiert, das Kulturgesehen in einer Mehrheitsgesellschaft bereichert.

Zurzeit sehe ich Österreich als ein Einwanderungsland an. Meiner Meinung nach ist es für Zuwander/innen, meistens aus der näheren Umgebung, ein attraktives Zielland. Die Leute gehen vor allem zu einer Arbeit oder zu einem Studium weg. Ob diese Leute sich in Österreich ansiedeln, ob sie einmal die österreichische Staatsangehörigkeit bekommen, ob sie sich dann zur eigenen autochthonen Volksgruppe zuordnen oder sich um die Anerkennung der neuen Volksgruppe bemühen werden, steht als Frage der Zukunft und ich habe keine Prognose dafür.

Wenn ich aber die Vergangenheit ansehe, seit der Volkszählung 1971 steigt die Anzahl der Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Umgangssprache an, wie die Tabelle Nr. 3 beweist. In dieser Tabelle sind nebst Deutsch andere Sprachen, einschließlich Kombinationen mit Deutsch, einbezogen.

**Tabelle Nr. 3:** Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Umgangssprache in Österreich

<b>Umgangssprache</b>	<b>1971</b>	<b>1981</b>	<b>1991</b>	<b>2001</b>
<b>INGESAMT</b>	<b>84 540</b>	<b>113 267</b>	<b>170 685</b>	<b>330 612</b>
Kroatisch	28 540	22 113	29 596	19 374
Slowenisch	19 604	16 290	19 289	17 953
Ungarisch	14 815	12 043	19 638	25 884
Romanes	-	-	-	4 348
Tschechisch	7 967	5 101	9 822	11 035
Slowakisch	-	698	1 015	3 343
Türkisch	-	3 667	6 193	60 028

Quelle: Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Umgangssprache seit 1971. *STATISTIK AUSTRIA* [online]. Eigene Darstellung. Genomen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/022886.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022886.html), 9. 4. 2013.

In der Gesamtzahl sind auch sonstige unbekannte Sprachen, die ich nicht in der Aufzählung der Tabelle Nr. 3 anführe, aufgenommen. Nach den statistischen Angaben folgere ich, dass auch in der Zukunft die Anzahl der Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft und mit seiner Umgangssprache ansteigen wird. Eine Frage bleibt - und zwar steigt die Anzahl der Angehörigen der autochthonen Volksgruppen oder der Anzahl der Bevölkerung mit anderer Umgangssprache und ohne Status der autochthonen Volksgruppe (z. B. Türkisch, Mazedonisch, ...) an?

Die Angehörigen der nationalen Minderheit müssen sich um ihre Muttersprache kümmern, dürfen den Kontakt mit ihrer Kultur nicht verlieren. Obwohl in Österreich die autochthonen Volksgruppen seit vielen Jahren leben, traue ich mir nicht vorauszusagen, ob sie das 21. Jahrhundert überleben. Meine Vision zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen in Österreich wären Maßnahmen, die allgemein in zwei Gruppen gegliedert werden können:

- Durchführung des schon geltenden Rechtsschutzes,
- Annahme zusätzlicher Schutzmaßnahmen gemäß den neuen internationalen Standards des Minderheitenschutzes.

Ein weit größeres Problem in der Problematik der nationalen Minderheiten in Österreich wird in der Zukunft, es geht auch aus der Tabelle Nr. 3 hervor, die Situation der Türken. Ein Problem ihrer Integration besteht vor allem in der unterschiedlichen Religion. Die Türken bekennen den Islam. Die Österreicher und die Türken verstehen gegenseitig ihre Bräuche nicht, bzw. die Verschiedenheit ihrer Kultur. Keine andere Minderheit wird von den Österreichern so negativ beurteilt wie die Türken. Sie bevorzugen religiöse Gebote vor demokratischen, die Religionsrechte sind wichtiger als österreichische. Deshalb kommt es ziemlich oft zu scharfen Konflikten. Wenn die Türken als neue autochthone Minderheit anerkannt werden, erwarte ich Auflehnung auf der Seite der Österreicher und auch autochthonen Volksgruppen, weil es möglich ist, dass diese türkische Anerkennung Änderungen in der Minderheitenpolitik, in den Minderheitenrechten verursachen. Ob diese Situation kommt, ob es sich um positive oder negative Änderungen ändert sein wird, beantwortet die Zeit.

Trotzdem, dass es nicht um eine anerkannte Minderheit geht, verfügen die Türken über türkischsprachige Tageszeitungen und türkischsprachiges Fernsehen.

## SCHLUSS

Die Kompliziertheit des Themas der Rechte von Minderheiten liegt vor allem in der Tatsache, dass die international rechtlich verbindliche Definition einer nationalen Minderheit fehlt. Die Existenz nationaler Minderheiten ist also eine Kombination von objektiven Anzeichen (die Anzahl der Minderheitenangehörigen, keine dominante Position im Staat, die Staatsangehörigkeit des Staats, ethnische, religiöse oder sprachliche Merkmale) und subjektiven Anzeichen (inneres Gefühl des Menschen, das sich auf die Bewahrung eigener Identität richtet).

Weil die Anfänge des Schutzes der nationalen Minderheiten mit dem Schutz der Menschenrechte verbunden sind, fand ich die rechtliche Grundlage mit dem Minderheitenschutz auf der internationalen Ebene in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** von der Organisation der Vereinten Nationen. Dieses Dokument dient als Ausgangspunkt für alle internationalen Menschenrechtsabkommen. Für Österreich hat auf der internationalen Ebene die entscheidende Bedeutung das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** und die **Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen**. Diese zwei Abkommen des Europarates gewährleisten den Schutz nationaler Minderheiten.

Die verschiedenen Bundesländer mit Minderheiten gehen völlig unterschiedlich um, keine einheitliche Vorgangsweise existiert zwischen Bund, Ländern und Gemeinden - das ist das Merkmal der österreichischen Minderheitenpolitik. Die rechtliche Grundlage mit dem Minderheitenschutz in den Rechtsnormen Österreichs sehe ich persönlich in der Verfassungsbestimmung des **Staatsgrundgesetzes**, nämlich im Artikel 19, aus dem Jahr 1867. Dieser Artikel ist für die nationalen Minderheiten im heutigen Österreich nicht mehr anwendbar. Österreich bekennt sich in der Bundesverfassung zur Achtung und Förderung der in Österreich ansässigen Volksgruppen. Zurzeit sind die Rechte der Minderheiten durch zwei Staatsverträge - **Staatsvertrag von Saint Germain en Laye** (1919) und **Staatsvertrag von Wien** (1955), und verschiedene Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Länderebene geregelt.

Im Allgemeinen geschah der Wendepunkt in der Anerkennung der nationalen Minderheiten mit dem **Volksgruppengesetz**, einem Bundesgesetz aus dem Jahr 1976. Nach dem österreichischen Recht sind als autochthone Minderheiten, bzw. Volksgruppen, weil Österreich den Begriff Volksgruppen dem Begriff Minderheit

vorzieht, die Volksgruppen anerkannt, die auf dem Gebiet Österreichs seit langer Zeit leben. Das VGG kann man als spezifische Rechtsnorm für die autochthonen Volksgruppen auffassen. In Österreich leben heute sechs anerkannte Volksgruppen: Slowenen, Kroaten, Ungarn, Slowaken, Tschechen und Roma. Diese Volksgruppe bekamen besondere Rechte, die Rechte der kroatischen und der slowenischen Volksgruppe sind zudem im Staatsvertrag von Wien festgelegt.

Auf die rechtliche Stellung der Volksgruppen hat auch die Rechtsprechung des VfGH erheblichen Einfluss.

Mit Hilfe der Demokratie, der Menschenrechte und unter dem Schutz des Rechtsstaates konnten die Angehörigen der Minderheit ihre Identität wieder finden.

Bei Vergleich der österreichischen und tschechischen rechtlichen Grundlagen stellte ich fest, dass der Zugang beider Länder zur Minderheitenpolitik ihrer historischen Entwicklung entspricht. Die Tschechische Republik begann sich mit der Frage zum Minderheitenschutz nach ihrer Entstehung am 1. Januar 1993 zu beschäftigen. Als Grundlage ihrer nationalen Minderheitenpolitik wählte sie die **Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten**, die in der Tschechoslowakischen Föderativen Republik zum Jahreswechsel 1990 - 1991 entstand. Zurzeit gehört diese Charta zur Verfassungsordnung. Als spezifische Rechtsnorm für die nationalen Minderheiten in der Tschechischen Republik kann man das **Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten** (2001) auffassen. Im Vergleich zu Österreich hat die Tschechische Republik 25 Jahre Rückstand. Dieser Rückstand wurde vor allem durch die politische Situation verursacht.

Auf der internationalen Ebene, sowohl in Österreich als auch in Tschechien, beeinflussten den rechtlichen Rahmen das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** und die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**. Beide Länder arbeiten im Schutz der Minderheiten mit internationalen Organisationen zusammen, bei denen sie Mitgliedstaat sind.

Es ist unmöglich, die genauen aktuellen demographischen Angaben über die Anzahl der Angehörigen zur autochthonen Volksgruppe zu bestimmen. Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppen kann lediglich geschätzt werden. In dieser Arbeit stütze ich mich auf die statistischen Daten, die auf der Basis der österreichischen Volkszählung im Jahr 2001 entstanden. Diese Daten geben keine Stärke einer Volksgruppe an, sondern wurde die Umgangssprache erhoben. Bei der letzten Volkszählung 2001 haben als ihre Umgangssprache 25 884 Personen die ungarische

Sprache, 19 374 Personen die burgenlandkroatische Sprache, 17 953 Personen die slowenische Sprache, 11 035 Personen die tschechische Sprache, 4 348 Personen die Roma-Sprache und 3 343 Personen die slowakische Sprache angegeben. Diese Personen verfügen über die österreichische Staatsbürgerschaft.

In geografischer Hinsicht sind die anerkannten österreichischen Volksgruppen in fünf Bundesländern zusammengezogen, vorwiegend im Osten und Süden des Bundesgebiets. Das Burgenland ist die Heimat der Kroaten und Ungarn, viele von ihnen sind auch nach Wien abgewandert. Die Slowenen siedeln in Südkärnten sowie in einigen Orten der südlichen Steiermark. In Wien und in Niederösterreich leben Tschechen und Slowaken. Die Volksgruppe der Roma lebt vor allem in burgenländischen Gebieten, aber auch in Wien.

Zwischen fördernde Volksgruppenrechte dieser Volksgruppen gehören in der Praxis:

- Rechte auf Gebrauch der eigenen Sprache (Amtssprache, Topographie),
- Rechte auf dem Gebiet des Unterrichts- und Erziehungswesens,
- Rechte im Bereich der Kultur.

Ein verfassungsrechtlicher Anspruch im Bereich der Medien, auf Versorgung mit Hörfunk- oder Fernsehprogrammen in den Volksgruppensprachen oder mit Printmedien in den Volksgruppensprachen, besteht nicht. Aber auf legislativer Ebene findet sich ein Versorgungsauftrag mit Programmen in den Volksgruppensprachen (**ORF-Gesetz**).

Die Frage der Zukunft ist, ob diese sechs autochthonen Volksgruppen eine Chance zum Überleben haben. Es ist entscheidend, ihre Muttersprache zu bewahren. In Österreich ist nach der Sprache eine Minderheit identifiziert. Mit dem Aussterben ihrer Muttersprache erliegt eine Volksgruppe schneller einem natürlichen Assimilationsdruck. Deshalb ist es nötig, einen Unterricht in der Muttersprache, am besten vom Kindergarten ab, noch zu verstärken. Weiterhin ist sehr wichtig die Arbeit der Minderheitenvereine, weil ein Verein die Zugehörigkeit zu einer Nationalität zu erhalten versucht.

Wenn man einen Einblick in die statistischen Daten nimmt, die Anzahl an Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Umgangssprache in Österreich im Jahr 1971, macht dies 84 540 Personen aus, 330 612 Personen im Jahr 2001. Die Anzahl der Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft und mit seiner Umgangssprache stieg an. Es darf nicht übersehen werden, dass sich in diese



Gruppe der Bevölkerung auch die Anzahl der Bevölkerung mit anderer Umgangssprache und ohne Status der autochthonen Volksgruppe reicht. Die Zahlen der autochthonen Volksgruppen im Laufe der Zeit stiegen geringfügig an oder schwankten. Andererseits verzeichnete sich eine enorme Zunahme der Anzahl der Bevölkerung, die Türkisch als ihre Umgangssprache bezeichnete. Die türkische Minderheit in Österreich bekam aber noch nicht den Status autochthone Volksgruppe. Die Problematik der türkischen Minderheit geht von der unterschiedlichen Religion aus, vom Islam. Die Türken werden mehr mit dem Islam als mit einem Land, wo sie leben, verbunden.

# QUELLENVERZEICHNIS

## INTERNETDOMUMENTE

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM:

Amtssprachenverordnung-Ungarisch. Genommen aus:

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000\\_229\\_2/2000\\_229\\_2.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_229_2/2000_229_2.pdf)

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR: Die Wiener Tschechen. Wien: Medienservice, 2011. Genommen aus:

<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/21815/14000.pdf>

PARLAMENT REPUBLIK ÖSTERREICH: Modernes Volksgruppengesetz aus der Sicht der kroatischen Volksgruppe. Genommen aus:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00371\\_38/imfname\\_249648.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00371_38/imfname_249648.pdf)

SMYČKOVÁ, Lenka. Ochrana národnostních menšin v EU/ES. Brno, 2006. Bakalářská práce. Masarykova univerzita, Fakulta sociálních studií, Katedra mezinárodních vztahů a evropských studií. Genommen aus:

[http://is.muni.cz/th/99680/fss\\_b/Smyckova\\_Bc\\_prace.pdf](http://is.muni.cz/th/99680/fss_b/Smyckova_Bc_prace.pdf)

STATISTIK AUSTRIA: Österreich. Zahlen. Daten. Fakten. Wien: Statistik Austria, 2012. Genommen aus:

[https://www.statistik.at/web\\_de/services/oesterreich\\_zahlen\\_daten\\_fakten/](https://www.statistik.at/web_de/services/oesterreich_zahlen_daten_fakten/)

STATISTIK AUSTRIA: Volkszählung 2001 Hauptergebnisse I - Wien. Wien: Statistik Austria, 2003. Genommen aus:

[http://www.statistik.at/web\\_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2](http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen/2/publdetail?detail=39&id=2&listid=2)

VLÁDA ČR: Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Änderung einiger Gesetze. Genommen aus:

[http://www.vlada.cz/assets/ppov/rnm/dokumenty/vladni-dokumenty/menzakon\\_de\\_1.pdf](http://www.vlada.cz/assets/ppov/rnm/dokumenty/vladni-dokumenty/menzakon_de_1.pdf)

## **INTERNERSEITEN**

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH: Die österreichische Rechtslage. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3515/default.aspx>

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3517/default.aspx>

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH: Volksgruppen. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3514/default.aspx>

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH: Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Genommen aus: <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx>

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH: Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919. Genommen aus:  
<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=33762>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Bundes-Verfassungsgesetz Art. 8. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40066723/NOR40066723.html>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.  
Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für Schutz nationaler Minderheiten. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006067>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für Staatsgrundgesetz. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für V über die Volksgruppenbeiräte. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000614>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Gesamte  
Rechtsvorschrift für Volksgruppengesetz. Genommen aus:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: ORF-Gesetz.

Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40119446/NOR40119446.html>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Staatsgrundgesetz  
Art. 19. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12000058&ResultFunctionToken=09d21d56-30e3-4eb1-9434-c081c60db234&Position=1&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=Staatsgrundgesetz&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=08.03.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Staatsvertrag von  
Wien Art. 6. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12005176/NOR12005176.html>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Staatsvertrag von  
Wien Art. 7. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12005177/NOR12005177.html>

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM: Staatsvertrag von  
Wien Präambel. Genommen aus:

<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR30002357/NOR30002357.html>

BURGENLÄNDISCH-KROATISCHES ZENTRUM: Kurzer Abriss der Geschichte der kroatischen Volksgruppe in Österreich. Genommen aus: <http://www.hrvatskicentar.at/>

BURGENLÄNDISCH-UNGARISCHER KULTURVEREIN: Geschichte der Burgenländischen Ungarn. Genommen aus: <http://www.bukv.at/index.php?id=bgl-ungarn>

DIE PRESSE: Ortstafeln: eine zähe letzte Runde. Genommen aus: [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/653339/Ortstafeln\\_Eine-zaehe-letzte-Runde](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/653339/Ortstafeln_Eine-zaehe-letzte-Runde)

FORSCHUNGSZENTRUM FÜR HISTORISCHE MINDERHEITEN: Češky, Češi a Slovenky, Slováci ve Vídni - Konstrukce identit a zkušeností s migrací. Genommen aus: <http://www.fzhm.at/cz/index.php?nav=1500>

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Genommen aus: <http://www.igfm.de/Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte.89.0.html#content29>

KURIER: Von dem Alpenslawen bis zum Ortstafelstreit. Genommen aus: <http://kurier.at/politik/von-den-alfenslawen-bis-zum-ortstafelstreit/823.383>

LHOTKA, Petr. Uznání Romů za národnostní menšinu v Rakousku. In: ROMEA. Genommen aus: <http://www.romea.cz/cz/zpravy/uznani-romu-za-narodnostni-mensinu-v-rakousku>

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: Ortstafeln im Burgenland kaum noch Thema. Genommen aus: <http://bglv1.orf.at/stories/454331>

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: Slowaken. Genommen aus: <http://volksgruppen.orf.at/slowaken/stories/fernsehprogramm/>

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK: Tschechen. Genommen aus: <http://volksgruppen.orf.at/tschechen/aktuell/>

PARLAMENT REPUBLIK ÖSTERREICH: Die Rechte der Volksgruppen. Genommen aus: <http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/VOLK/>

POSLANECKÁ SNĚMOVNA PARLAMENTU ČR: Ústava ČR. Genommen aus: <http://www.psp.cz/docs/laws/constitution.html>

POSLANECKÁ SNĚMOVNA PARLAMENTU ČR: Listina základních práv a svobod. Genommen aus: <http://www.psp.cz/docs/laws/listina.html>

ROMA2000: Rechte der ethnischen Minderheiten und ihre Umsetzung in Österreich. Genommen aus: <http://www.burgenland-roma.at/index.php/geschichte/zur-sozialensituation-der-roma-nach-1945>

SCHULVEREIN KOMENSKY: Die Geschichte des Schulvereines Komensky. Genommen aus: <http://www.komensky.at/wir-ueber-uns/geschichte/index.php>

SLOVACI: Školské a společenské aktivity. Genommen aus: <http://www.slovaci.at/sova.html>

SLOWAKISCH-ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER: Slowakisches Institut Wien. Genommen aus: [http://www.sohk.sk/stranky/53.Slovensky\\_institut\\_Vieden/setlanguage=at](http://www.sohk.sk/stranky/53.Slovensky_institut_Vieden/setlanguage=at)

STATISTIK AUSTRIA: Bevölkerung 2001 nach Umgangssprache, Staatsangehörigkeit und Geburtsland. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/022896.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022896.html)

STATISTIK AUSTRIA: Bevölkerung mit österreichischer Staatsbürgerschaft nach Umgangssprache seit 1971. Genommen aus: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen\\_registerzaehlungen/bevoelkerung\\_nach\\_demographischen\\_merkmalen/022886.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/bevoelkerung_nach_demographischen_merkmalen/022886.html)

UNIVERSITÄT GRATZ: Projekt Romani - Die Österreichischen Roma. Genommen aus: <http://romaniprojekt.uni-graz.at//autroma-roma.de.html>

VLÁDA ČR: Informace o plnění zásad stanovených Rámcovou úmluvou o ochraně národnostních menšin. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/cz/ppov/rnm/informace-o-plneni-zasad-stanovenych-ramcovou-umluvou-1406/>

VLÁDA ČR: Národnostní menšiny. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/cz/pracovni-a-poradni-organy-vlady/rnm/mensiny/narodnostni-mensiny-15935/>

VLÁDA ČR: Specifická zákonná úprava - menšinový zákon. Genommen aus: <http://www.vlada.cz/scripts/detail.php?id=16438>

## **VORLESUNGEN**

JIROUŠEK, Bohumil, doc. PhDr. Dr. *Evropské dějiny a cesty k moderní integraci*. České Budějovice: JU ČB, 2011/2012

KUBATOVÁ PITROVÁ, Miroslava, PhDr. Ph.D. *Politika a společnost*. České Budějovice: JU ČB, 2010/2011

PETRŮ, Ivo, JUDr. Mgr. Ph.D. *Evropské právo*. České Budějovice: JU ČB, 2011/2012